

Die Entwicklung zum Religionsfrieden von Augsburg 1555

Horst Jesse

„Not kennt Notgebot.“ Dieser Satz umschreibt die Bedeutung des Religionsfriedens von Augsburg. Kaiser Karl V. hat sich angesichts der Notsituation im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation auf dem Reichstag zu Nürnberg 1532 und in seiner Instruktion zum Augsburger Religionsfrieden 1555 darauf berufen.

Der Religionsfriede von Augsburg 1555 scheint ein bedeutendes historisches Ereignis zu sein.¹ Denn anlässlich seiner 400jährigen Wiederkehr 1955 erinnert Papst Pius XII. an dessen Notrechtsargumente. Die scholastische These von der Zulässigkeit des geringeren Übels zur Vermeidung des größeren ist noch nach dem Dreißigjährigen Krieg ein viel diskutiertes Schlüsselargument der Theologie und der Jurisprudenz. Mit dem Satz „Not kennt Notgebot“ hat die katholische Rechtspraxis die Protestanten gegen den kirchlichen Protest und Kassationsspruch nach 1648 rechtlich abgesichert. Der Religionsfriede ist das Produkt einer langen politischen und juristischen Entwicklung der westeuropäischen Christenheit, die sich seit der spätmittelalterlichen Reformation in die großen Konfessionen und mannigfachen Sekten gespalten hat. Er zeigt aber auch, daß sich die staatspolitische Macht die Angelegenheit der Religion zu ihrer eigensten Sache gemacht hat.

Das Papsttum und das Konzil, welche die Einheit der Christenheit bisher sinnfällig repräsentieren und institutionalisieren, sind zum Symbol der Entzweiung geworden, und erst mehrere Konzile haben das Problem behoben.

1 Abschied der Römisch königlichen Majestät und gemeiner Stände auf dem Reichstage zu Augsburg anno domini MDLV aufgerichtet, sammt der kaiserlichen Majestät Cammergerichtsordnung, wie die auf diesem Reichstage durch die königliche Majestät und gemeine Stände wiederum ersehen, erneuert und an vielen Orten geändert. Churfürstliche Stadt Mainz. Drucker Franciscus Behem 1555; Ch. Lehmann, *De pace religionis acta publica et originalia ...*, 1631 und Frankfurt/M. 1707/1709; A.v. Druffel, *Beiträge zur Reichsgeschichte 1553–1555*, hrsg. von Karl Brandi, München 1896 (Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts, Bd. 4); K. Brandi, *Augsburger Religionsfriede von 25. 9. 1555. Kritische Ausgabe des Textes mit Entwürfen und der königlichen Deklaration*. Göttingen 1927.

Die Aufgliederung des kirchlichen Universalismus in Partikularismus und Pluralismus hat sich vor der Reformation nur auf die Kirchenpolitik und die kirchliche Organisation bezogen, nach der Reformation aber zur Auflösung der Glaubenseinheit potenziert. Auch im politischen Bereich gehen die Gedanken einer universalen weltlichen Gesamtordnung verloren und sind nur noch Fiktionen für Kaiser Maximilian I. (1493–1519) und seinen Enkel Kaiser Karl V. (1519–1556). Die Reformation macht den Glauben in doppelter Weise zu einer Angelegenheit der öffentlichen Ordnung: einmal durch die Spaltung der Kirche, dann aber auch durch die zentrifugale Dynamik des protestantischen Prinzips selbst. Die öffentliche Gewalt ist fortan nicht mehr nur der weltliche Arm einer universalen Heilsvermittlungskirche, die alle Glaubensfragen ansonsten in eigener Regie entscheidet, sondern greift selbst in die Gestaltung des religiösen Lebens ein. Die Religion wird zur Herrschaftsmaterie, die in den europäischen Ländern eine Frage der inneren Ordnung ist und nur im deutschen Reich anders entschieden wird. Der Augsburger Religionsfriede bestimmt auf zwei Ebenen die Religionspolitik: eine quasi zwischenstaatliche Reichsebene der verschiedenen Herrschaftseinheiten im Reich und eine quasi staatliche, auf der Religionspolitik einen Teil der Innenpolitik der einzelnen Herrschaftseinheiten bildet. Eine Ausnahme sind einige Reichsstädte, bei denen das zwischenstaatliche Prinzip der konfessionellen Koexistenz in die städtische Gesellschaft hineingetragen wird.

Im Rahmen des politischen Kräftespiels setzen sich im deutschen Reich die partikularen Mächte und Interessen durch, die fortan die geistigen und staatlichen Strukturen Europas bestimmen. Dennoch erscheint der Religionsfriede von Augsburg 1555 als eine wichtige Basis der Entwicklung Europas, der die Balance von Einheit und Vielheit der Konfessionen regelt. Deshalb soll seine Entstehung aufgezeigt werden.

1. Vorgeschichte

Zunächst stellt sich die Frage, wie es unter der Regierung Kaiser Karls V. (1519–1556, + 1558), der als Vogt und Schirmherr die Einheit der Kirche erhalten will, zu einer Konfessionalisierung der Kirche kommen kann?

Aus seinen politischen Entscheidungen geht hervor, daß er unter allen Umständen die Einheit von Kirche und Reich zu erhalten versucht auch angesichts der fortdauernden Bedrohung des Reiches durch die Franzosen, Türken und die Spannungen mit den jeweiligen Päpsten. Karl will einen Bürgerkrieg, wie

er im Dreißigjährigen Krieg (1618–1648) wegen der Religionsfrage ausbricht, vermeiden. Er leidet darunter, daß nach 36jähriger Regierungszeit nicht die Einheit der Kirche, sondern zwei Konfessionen als politische Größen im deutschen Reich bestehen.

Mit Beginn seiner Regierungszeit will Karl V. die Reform der Kirche mit rechtlichen Mitteln und in Religionsgesprächen durchführen. Das Vorhaben scheitert an den föderalen Machtverhältnissen im Reich. Ebenso erfolgt die rechtliche Auflösung der kirchlichen Einheit, als Kaiser Karl V. das traditionelle kanonische Rechtsverhältnis der geistlichen und weltlichen Gewalt aufhebt, indem er Dr. Martin Luther trotz geistlichem Gerichtsurteils auf dem Reichstag zu Worms 1521 anhört und anschließend gemäß des Wormser Ediktes die Reichsacht an ihm nicht vollziehen läßt. Die reformatorische Bewegung kann sich somit im Reich ausbreiten.²

Zwar wird nochmals die Vollstreckung des Wormser Edikts den Reichsständen auf dem Reichstag zu Speyer 1526 anheimgestellt „wie jeder solchs gegen Gott und kaiserliche Majestät hoffet und vertrauet zu verantworten“. Die der Reformation zugeneigten Reichsfürsten sehen darin eine reichsrechtliche Ermächtigung zur Fortführung der Reformation. Der Reichstag zu Speyer von 1529 versucht diesen „Mißstand“ auszuräumen und fordert von den altgläubigen Reichsständen die Vollstreckung des Edikts und verbietet den reformfreudigen Fürsten bis zu einem Konzil jede weitere Neuerung. Durch die „Protestation“ der reformfreudigen Fürsten von 1529 wird gegenüber den Altgläubigen im Reich eine Gegenposition bezogen, denn sie verlangen „in den Sachen, Gottes Ehre und unser Seelen Heyl und Seligkeit belangend ein jeglicher für sich selbst vor Gott stehen und Rechenschaft geben muß“.³ Damit ist das Widerstandsrecht proklamiert. Gleichzeitig wird das Religionsregal auf die Landesherrn übertragen. Für die protestantischen Reichsstände entspricht nach dem Verständnis des Evangeliums der Wille des Kaisers nicht dem Willen Gottes. So wächst den Landesherrn in immer stärkerem Maße die religiöse Verantwortung zu.

1530 stehen sich beide Konfessionen in prinzipieller geistlich-weltlicher Konfrontation gegenüber. Eine Lösung der Krise im Reich scheint weder im politischen noch im theologischen und juristischen Sinne evident. Vollzogene kirchliche Reformen versucht man rückgängig zu machen, um den Landfrieden und die Forderung nach einem Konzil zu wahren. Doch die protestanti-

2 Der Reichstag zu Worms 1521, bearb. von A. Wrede. Göttingen 1896.

3 Reichstag zu Speyer 1529, bearb. von J. Kühn. Göttingen 1935.

schen Fürsten und Städte formieren sich politisch, theologisch und rechtlich durch die Vorlage der *Confessio Augustana* vom 25. Juni 1530, die von den Fürsten von Kursachsen, Ansbach, Braunschweig-Lüneburg, Hessen, Anhalt sowie den Reichsstädten: Reutlingen und Nürnberg unterzeichnet ist und vom Kaiser angenommen wird. Bereits in Augsburg wird die Vielschichtigkeit der Reformation deutlich. Die vier oberdeutschen Städte: Straßburg, Konstanz, Memmingen, Lindau unterzeichnen nicht die CA wegen des Abendmahlsartikels und reichen eine eigene „*Confessio Tetrapolitana*“ ein, die von Martin Bucer und Wolfgang Capito verfaßt ist. Huldreich Zwingli übersendet seine „*Fidei ratio ad Carolum imperatorum*“. Beide Schriften werden nicht angenommen, ebensowenig die „*Confutatio*“, die Kaiser Karl V. von den katholischen Theologen als Widerlegung der CA angefordert hat. In bewegten Verhandlungen über den Reichstagsabschied legen die Protestanten die von Melanchthon verfaßte „*Apologie*“ der CA gegen die „*Confutatio*“ vor, die Kaiser Karl V. zurückweist, so daß die protestantischen Stände unter Protest den Reichstag verlassen.⁴

2. *Nürnberger Anstand 1532*

Nach dem Augsburger Reichstagsabschied vom 19. November 1530 fühlen sich die protestantischen Stände durch Kaiser Karl V. bedroht, so daß sie ihre unterbrochenen Bündnisbestrebungen in Schwabach vom 16. Oktober 1529 und Schmalkalden vom 29. November 1529 wieder aufnehmen. Die protestantischen Theologen widersprechen einem bewaffneten Widerstand gegen den Kaiser. Doch die Juristen argumentieren gegenüber Luther und überzeugen den sächsischen Kurfürsten, daß, wenn der Kaiser sein Recht nicht hält, Notwehr geübt werden darf.⁵ In den Weihnachtstagen 1530 planen sie den Schmalkaldischen Bund, der gegenseitige Bündnistreue beinhaltet, wenn sie oder ihre Untertanen mit Gewalt vom Worte Gottes abgedrängt werden: Kursachsen, Hessen, Braunschweig-Lüneburg und Braunschweig-Grubenhagen, die zwei Grafen von Mansfeld und drei norddeutsche Städte: Lübeck, Magdeburg und Bremen und mehrere süddeutsche Städte voran Straßburg, Ulm, Konstanz,

4 W. Gussmann, *Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsburger Glaubensbekenntnisses*. 2 Bände 1911 und 1930; J. v. Walther, *Der Reichstag zu Augsburg 1530*, *Luthers Jahrbuch* 1930.

5 Enders, *Luthers Briefwechsel VIII*. S. 344.

Lindau, Memmingen Reutlingen, Biberach und Isny. Der Theologe Martin Bucer kann die theologischen Unterschiede in der Abendmahlslehre zwischen den lutherischen Sachsen und den zwinglianischen Oberdeutschen beheben. Dagegen mißlingt der hessisch-oberdeutsche Versuch, die Schweizer in das Bündnis gegen den Kaiser einzubeziehen. Dem am 27. Februar 1531 geschlossenen Schmalkaldischen Bund gehören wegen der Bedenken ihrer Theologen nicht an: Georg von Brandenburg, Nürnberg, Windsheim, Weißenburg, Hall und Heilbronn.⁶

Der Schmalkaldische Bund entsteht wegen der „suspension“, d. h. Aufhebung der katholischen Bischofsjurisdiktion, der Reichsacht und der Religionsprozesse, des katholischen Rechts, weil dieses gegen Gottes Wort und Wahrheit verstößt und die göttliche Ordnung der Kirche und die Freiheit des Christenmenschen verletzt. Vom Wort Gottes und dem Gewissen her ist nach Luthers Bekenntnis auf dem Reichstag zu Worms 1521 das katholische kirchliche Recht auch weltlich nicht mehr rechtsverbindlich. Deshalb üben die protestantischen Obrigkeiten das Recht zum Widerstand und Schutz ihres Landes und Kirchenwesens gegen den Rechtsbruch der Gegenseite aus. So argumentieren sie auch 1534 vor dem Kammergericht.

Den in Köln am 5. Januar 1531 gewählten römischen König Ferdinand, Bruder des Kaisers, lehnen die protestantischen Fürsten ab. König Ferdinand verspricht aufgrund seiner Amtsvollmacht dem Papst und der römisch-katholische Kirche, deren Glaube, Religion und Zeremonien gemäß des Augsburger Abschiedes zu schützen und die protestantischen Fürsten zur Rückkehr in die römisch-katholische Kirche bis zur gesetzten Frist am 15. April 1531 zu bewegen. Dieses hochgesteckte Ziel kann er während seiner Regierungszeit nicht realisieren. Vielmehr wächst die Zahl seiner Feinde, ja selbst die bayerischen Herzöge paktieren mit seinen Gegnern.⁷ Die selbstbewußten protestantischen Fürsten beginnen politisch sogar mit Frankreich, England, Dänemark und Ungarn-Siebenbürgen wegen eines Beistandpaktes zu verhandeln und plädieren religionspolitisch für die Einberufung eines freien Konzils.

Gegen Landgraf Philipp von Hessen, der im Sinne Huldreich Zwinglis plant, die Gegner Kaiser Karls V. zu einigen und Württemberg dem Hause Habsburg zu entreißen und seinem Herzog Ulrich wieder zurückzugeben, mißlingt es dem Kaiser eine Partei aufzubauen, denn sein Bündnis mit dem

6 O. Winkelmann, Der Schmalkaldische Bund 1530–1532 und der Augsburger Religionsfriede. Straßburg 1892.

7 a. a. O., S. 81 ff.

Papst scheint wegen der Konzilsforderung zu zerbrechen. Angesichts des Angriffs des osmanischen Sultans auf die österreichischen Erblande rät König Ferdinand seinem Bruder Karl V. am 27. März 1531, mit den protestantischen Fürsten Frieden zu schließen, um sie für den Krieg gegen die Türken zu gewinnen. Ebenso empfehlen die Kurfürsten von Mainz und Pfalz dem Kaiser Februar 1531, den Reichsprozeß beim Kammergericht dem Wunsch der Protestanten gemäß einzustellen, damit diese an dem Türkenkrieg teilnehmen können.⁸ Aus politischer Klugheit lenkt Kaiser Karl V. ein, weil er sich auch vom Papst wegen des nicht zustande gekommenen Konzils enttäuscht sieht.

Der Schmalkaldische Bund ist aufgrund seiner Größe zu einer politischen Partei geworden, mit der sich im Oktober 1531 in Saalfeld sogar die Bayernherzöge gegen König Ferdinand verbünden, worüber sogar Luther erstaunt ist.⁹ Selbst Papst Clemens VII., der das Zustandekommen eines Konzils bezweifelt, meint angesichts der Türkengefahr, den Protestanten in der Frage der Priesterehe und des Abendmahlskelches entgegenkommen zu müssen.

Kaiser Karl V. erläßt am 8. Juli 1531 durch den Kurfürsten von der Pfalz ein nach Gutdünken zu behandelndes Mandat, in dem er dem Kammergerichtsfiskal befiehlt, die aufgrund des Augsburger Religionsartikels eingeleiteten Prozesse bis zum nächsten Reichstag auszusetzen. Doch die protestantischen Fürsten fordern mehr Rechte vor allem der Kurfürst von Sachsen, so daß der Kaiser die Ausgleichsversuche mit den protestantischen Fürsten des Schmalkaldischen Bundes in Schmalkalden am 1. September 1531 durch seine Bevollmächtigten, Mainz und Pfalz, einleitet und an den religiösen Verhandlungspunkten des Augsburger Reichstages, wie Meßkanon, Beichte etc. anknüpft. Die protestantischen Fürsten lehnen diese Verhandlungsmethode ab und betonen, die Entscheidung über dogmatische Streitpunkte dem Konzil zu überlassen. Darauf zielt auch ein Entwurf Albrechts von Mainz, über den Ende 1531 der sächsische Kanzler Brück und der Magdeburger Kanzler Türk in Bitterfeld beraten.¹⁰

Am 8./9. Februar 1532 wird beschlossen, nicht auf dem nach Regensburg einzuberufenden Reichstag, sondern bereits auf dem Schweinfurter mit den Friedensverhandlungen zu beginnen. Die kaiserliche Partei versucht die Oberdeutschen wegen der Abendmahlslehre von den Sachsen zu trennen. Dies mißlingt, weil die Oberdeutschen die *Confessio Augustana* unterschreiben und sie

8 a. a. O., S. 111.

9 Riezler: Geschichte Baierns Bd. IV. S. 240.

10 O. Winkelmann, a. a. O., S. 297.

neben der Tetrapolitana als ihr Bekenntnis anerkennen. Dr. Martin Luther selbst steht dem politischen Machtspiel gleichgültig gegenüber; denn seine Sorge konzentriert sich auf die Ausbreitung des Evangeliums im Deutschen Reich. Um des politischen Friedens willen zeigt er sich gegenüber den protestantischen Ständen zu Zugeständnissen bereit, was die menschlichen Einrichtungen in der Kirche betrifft, wie Jurisdiktion der Bischöfe, Klostergut, Ehesachen usw.

Die politisch selbstbewußten protestantischen Fürsten und Stände denken politisch entschiedener als Luther und fordern bis zur Eröffnung eines Konzils vollständige Gleichstellung mit der katholischen Kirche.¹¹ Angesichts der Türkengefahr kommt die kaiserliche Seite den Protestanten entgegen. Trotz des unterschiedlichen theologischen Standpunktes herrscht zwischen den politischen Parteien in manchen Punkten Übereinstimmung. So fordert Georg von Sachsen, daß den Religionsprozessen vor dem Reichskammergericht freien Lauf gelassen werde und die Lutheraner dem Kaiser und den katholischen Ständen zur Vertilgung der „Zwinglischen und anderen Sekten“ behilflich sein sollen.¹² Auch angesichts der Türkengefahr findet Papst Clemens VII. in dem Text der *Confessio Augustana* manch gut Katholisches und läßt dem Kaiser in der Behandlung der religiösen Frage freie Hand. Luther selbst glaubt an den Frieden zwischen den protestantischen und katholischen Fürsten. „Wir können den Kaiser mit Recht nicht zwingen, daß er die Seinen, so doch uns nicht verwandt sind, sichern sollt unsers Gefallens.“ Die außenpolitische Bedrohung des Reiches führt innenpolitisch zu einer Handlungsgemeinschaft gegen die Türken.

Nach langen Verhandlungen wird am 3. August 1532 der Nürnberger Anstand (= Friede) erlassen.¹³ Der Kaiser, nicht das Reich, gewährt darin den Protestanten, d. h. den Kurfürsten und ihren Mitverwandten, ihren Religionsstand bis zum Zusammentritt eines Konzils innerhalb eines Jahres, oder falls dies nicht zu Stande komme, bis zum nächsten Reichstag, zu bewahren. Der Religionsprozeß vor dem Reichskammergericht wird vorerst in einer geheimen Absprache mit dem Kaiser ausgesetzt.

Der zustande gekommene Friede auf dem Nürnberger Reichstag ist aber nur ein Waffenstillstand, in dem den Protestanten auf Zeit hin Duldung gewährt

11 a. a. O., S. 192.

12 a. a. O., S. 227.

13 Der Reichstag in Regensburg und die Verhandlungen über einen Friedstand mit den Protestanten in Schweinfurt und Nürnberg 1532, bearb. von R. Anlinger. Göttingen 1992.

wird, und es scheint trotz vieler Bedenken gerade von Seiten des hessischen Landgrafs ein großer Erfolg für die Protestanten zu sein. Denn nun kann sich das neue Kirchenwesen in Pommern 1535, in Württemberg 1538, im Herzogtum Sachsen 1539 und in Brandenburg 1539 festigen. 1536 wird durch die „Wittenberger Konkordie“ der Abendmahlsstreit zwischen den Wittenbergern und Oberdeutschen beigelegt, indem sich die Theologen aus beiden Lagern auf die Anerkennung der CA, der Apologie Melanchthons und einer von Melanchthon verfaßten Abendmahlsformel einigen.¹⁴

In Augsburg wird 1537 unter den Bürgermeistern Mang Seitz und Hans Welser die Reformation eingeführt, und der Bischof verläßt daraufhin die Stadt und zieht nach Dillingen. Auch eine Gottesdienst- und Kirchenordnung in Anlehnung an den Vorschlag von Philipp Melanchthon wird erstellt.¹⁵ Der Abschied von Augsburg, an dem die katholische Partei noch auf dem Regensburger Reichstag festgehalten hat, ist außer Kraft gesetzt worden, so daß der Rechtsbestand des protestantischen Kirchenwesens vorerst gesichert ist, allerdings nur bis zum Konzil in einem Jahr. Wegen der kriegerischen Auseinandersetzungen mit Frankreich und den Türken kann Kaiser Karl V. gegen den Schmalkaldischen Bund nicht militärisch vorgehen. Auch das päpstliche Bemühen um ein Konzil bleibt erfolglos, weil Frankreich es ablehnt.

Auf der Bundesversammlung zu Schmalkalden Februar 1537 lehnen die politisch stärker gewordenen protestantischen Stände das Konzil als unfrei ab. Die protestantischen Theologen stellen den religiösen Gegensatz zu den Altgläubigen schriftstellerisch immer stärker heraus und bezeichnen den Papst als den Antichrist. Philipp Melanchthon schreibt gegen den Papst „Tractatus de potestate et primatu papae“ und Dr. Martin Luther die „Schmalkaldischen Artikel“.¹⁶ Aus diesem Grund bildet ein Teil der katholischen Fürsten 1538 auf elf Jahre eine „Defensivliga“ gegen die Protestanten, den Nürnberger Bund. Angesichts der außenpolitischen Lage kann der Kaiser nicht militärisch gegen die Protestanten vorgehen, sondern macht durch den „Frankfurter Anstand“ vom 19. April 1539 den Protestanten geringe Zugeständnisse; so daß die protestantischen Fürsten die Türkenhilfe leisten.

14 E. Bizer, Wittenberger Konkordie. In: ARG 35 (1938) 36 (1939).

15 G. Seebaß, Die Augsburger Kirchenordnung von 1537 in ihrem historischen und theologischen Zusammenhang. In: Die Reformation und ihre Außenseiter. Hrsg. von I. Dingel. Göttingen 1997. S. 125 ff.; E. Sehling (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Tübingen Bd. XII,2. S. 95 ff.

16 H. Volz, Luthers Schmalkaldische Artikel und Melanchthons Tractatus de potestate papae. 1931.

Die jetzigen Anhänger der *Confessio Augustana* (= CA) wie auch die seit dem Nürnberger Anstand beigetretenen haben vom 1. Mai an auf 15 Monate Frieden und bleiben von Mandaten und Kammergerichtsurteilen verschont. In Frankfurt/M. wird ferner beschlossen, durch ein Gespräch der Konfessionsparteien die religiösen Differenzen zu beheben. Doch dieses Vorhaben scheitert, weil die Religionsgespräche von Hagenau Juni 1540, Worms 1540/41 und Regensburg 1541 zu keinem positiven Ergebnis führen, obwohl in Regensburg sogar ein Vergleich über die Rechtfertigungslehre zustande kommt, nicht aber über die hl. Wandlung in der Eucharistiefeier.¹⁷

Der Frankfurter Abschied betont, daß der Nürnbergsche Friedstand bis zum Abhalten eines Generalkonzils, einer Nationalversammlung oder eines Reichstages in allen Punkten und Artikeln eingehalten werden müsse. Die Zusage, daß kein Stand den anderen wegen Religions- und Glaubenssachen bekriegen oder schädigen solle, bezieht sich zum ersten Male auf beide Parteien und legt somit den Grundstein für einen künftigen Religionsfrieden. Seit dem Wormser Reichstag scheint sich die Position der protestantischen Stände zu festigen. Denn zum Abschluß der Religionsgespräche in Regensburg vom 29. Juli 1541 gibt der Kaiser den Protestanten eine geheime Deklaration, in der persönlicher Schutz für Prediger und Anhänger der *Confessio Augustana* in altkirchlichen Gebieten, Verpflichtung des Reichskammergerichts auf diesen Abschied und Bewilligung einer christlichen Reformation von landsässigen Stiften und Klöstern zugestanden wird. Um auch die altkirchliche Seite zu erfreuen, tritt er am 29. Juli dem Nürnberger Bund bei, der am 10. Juni 1538 durch die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg und die Herzöge Wilhelm und Ludwig von Bayern und Erich von Calenberg geschlossen worden ist.

Auch im Reich wird versucht, den Religionsfrieden einzuhalten. Für die freien Reichsstädte, in die die Reformation durch die Kleriker einzieht, wird gemäß des Begriffs *Simultaneum* eine aus den historischen Umständen erwachsene Zwangskooperation der Konfessionen, die sich im besten Falle als ein Verhältnis der friedlichen Koexistenz entwickeln kann, geschaffen. Es ist der Rat der Stadt Augsburg, der die Prediger der Reformation duldet, wenn er ihnen die durch städtisches Geld erbauten Kirchen, so das Predigerhaus zu St. Ulrich und Afra und zu Heilig-Kreuz, überläßt. Er duldet auch die Reformation in den Klöstern der Karmeliter zu St. Anna und der Franziskaner zu

17 Regensburger Religionsgespräche 1541. In: *Corpus Reformatorum* Bd. IV; O. Vetter, Die Religionsverhandlungen auf dem Reichstag zu Regensburg 1541. Jena 1889; M. Bucer, *Acta colloquii in comitiis imperii Ratisbonae habiti etc.* Argentorati 1542.

den Barfüßern. Der Augsburger Rat legt bereits 1541 nach Einführung der Reformation fest, daß künftig keinerlei Schriften mehr vertrieben werden dürfen, die „wider die reine lehre des evangeliums, die Augspurger Konfession, christliche concordia oder wider der R.K. und K. Majestät eigene oder evangelische stände sondere personen geschrieben, gedicht oder getruckt oder das schampar, unzichtig, puhlerisch, ergerlich oder verletzlich ist, bei ains ehrsamens rats ernstlicher straff; die er gedenckt gegen ainen jeden übertreter dieses gepots mit niederlegen alles truckens und verkaufens ain zeit lang in ander wegen ernstlich und unablässig fürzunehmen“.¹⁸

Politisch wie auch theologisch hätte sich die Reformation im deutschen Reich durchsetzen können, wenn nicht die Doppelehe des hessischen Landgrafen Philipp 1540, der Philipp Melanchthon und Dr. Martin Luther aus seelsorgerlichen Gründen zugestimmt haben, Reichssache geworden wäre. Aufgrund dessen muß sich der Landgraf mit Kaiser Karl V. verständigen und mit ihm ein Separatabkommen am 13. Juni 1541 abschließen, dem auch sein Schwiegersohn Moritz von Sachsen am 23. Juni 1541 beitrifft. Diese Schwächung des Schmalkaldischen Bundes nützt Karl V. aus und billigt Joachim II. von Brandenburg die reformatorische Kirchenordnung Kurbrandenburgs bis zu einem Konzil. Weiteren Schaden im Schmalkaldischen Bund kann der Landgraf im Streit zwischen den Ernestinern und Albertinern um das Bistum Meißen verhindern.

Trotz der Streitigkeiten unter den protestantischen Fürsten breitet sich die Reformation im deutschen Reich aus. So wird 1542 in Pfalz-Neuburg und Sulzbach und in Regensburg die Reformation eingeführt; ebenso in den Bistümern Naumburg, Merseburg, Meißen und Hildesheim und in Braunschweig-Wolfenbüttel und Mecklenburg. Im Erzbistum Köln muß Erzbischof Hermann von Wied die Reformation wegen des Klevischen Krieges 1543 aufgeben, weil er keine Unterstützung durch die protestantischen Fürsten erhält, die ihre eigenen politischen Interessen verfolgen und somit die Ausbreitung der Reformation in Norddeutschland verhindern. Am 16. April 1546 wird der Kölner Erzbischof wegen seines protestantischen Glaubens abgesetzt.

Aus politischer Klugheit gesteht Karl V. in Speyer am 10. Juni 1544 den Protestanten zu, die eingegangenen Friedstände zu halten, weil er wegen der Religion keinen Krieg führen will, sondern, „daß dieser Zwiespalt der Religion anders nicht, dann durch christlich und freundliche Vergleichung eines gemei-

18 F. Roth, Augsburger Reformationgeschichte. München 1901–1911. Bd. 3, S. 180.

nen freien christlichen Conciliums, Nationalversammlung oder Reichstag hingelegt werden soll, dazu wir allen gnädigen und väterlichen Fleiß für wenden wollen“. Gleichzeitig kommt der Kaiser in der Frage des Kirchengutes den protestantischen Fürsten zum ersten Mal entgegen.¹⁹ Martin Bucer urteilt anerkennend über den Kaiser: „Er durchschaut alles und verfolgt mit Nachdruck seine Ziele; lebhaft faßt er alles an, antwortet deutsch, mustert selbst sein Heer und ordnet die Truppen. Kaiserliche Worte, die Taten, Mienen, Gebärden und Geschenke alles, was vermöchte dieser Kaiser, wenn er ein deutscher Kaiser sein wollte und Christi Diener!“ Martin Bucer setzt in Blick auf die Reformationsentwicklung alle seine Erwartungen auf den Kaiser.

Die reichspolitische Entwicklung seit 1521 zeigt, wie jeder Reichstagsabschied die Reformation im Reich rechtlich begründet. Kaiser Karl V. ist bestrebt, politisch das mittelalterliche deutsche Reichsgebilde neu zu gestalten. So garantiert der Reichstagsabschied von 1544 den Schutz der Untertanen gegen fremde Intervention und erkennt den Bekenntnisstand seit 1541 an. Die reichsunmittelbaren geistlichen Güter sollen unangetastet bleiben, von den mittelbaren dagegen „die Minister der Kirchen, Pfarren und Schulen bestellt werden, ohn geachtet wes Religion sie seien“. Streitigkeiten darüber können vor einem Schiedsgericht ausgetragen werden. Diese Regelung wird später in den Religionsfrieden von 1555 übernommen. Ebenso sollen die Räte zum Reichskammergericht bestellt werden „unangesehen welchs Teil Religion die seien“. Endlich hebt der Abschied von Speyer entgegenstehende Reichstagsabschiede wie den augsburgischen auf und „nicht minder die Acht gegen Goslar und Minden“. Mit diesem Reichstagsabschied wird der altkirchliche Standpunkt, die Einheit der Kirche herzustellen, aufgegeben. Kaiser Karl V. ist bestrebt, den Religionsfrieden im Reich zu erreichen und verwirft deshalb eine gewaltsame Lösung der Religionsfrage. Seit dem Wormser Reichstag von 1521 wandelt sich das Recht zu einer doppelkonfessionellen Rechtsordnung, die fortan beiden Konfessionen Schutz und Freiheit gibt. Konflikte werden von nun an durch einen Kompromiß ausgehandelt, der den Konsens und den Dissens zugleich in sich enthält.

Nach langem Zögern beruft Papst Paul III. zum 14. März 1545 ein Konzil nach Trient ein. Die deutschen Protestanten lehnen einen Konzilsbesuch auf dem Reichstag zu Worms März 1545 ab. Luther unterstützt dieses Verhalten durch seine Schrift „Wider das Papsttum zu Rom, vom Teufel gestiftet“.

19 A. de Boor, Beitrag zur Geschichte des Speierer Reichstags vom Jahr 1544. Zu Straßburg 1878.

Melanchthon macht zwar in seiner Schrift „Reformatio Wittenbergensis“ Zugeständnisse an die katholische Kirche, trotzdem steht er einem Konzil skeptisch gegenüber. Auch das Regensburger Religionsgespräch von 1546 verläuft ergebnislos. Am 18. Februar 1546 stirbt Dr. Martin Luther in seiner Geburtsstadt Eisleben. Nachdem die Lutheraner sich weigern, zum Tridentiner Konzil evangelische Theologen zu entsenden, scheint ein Krieg zwischen den beiden Religionsparteien im Reich unvermeidlich zu werden. Kaiser Karl V. aber gelingt es, durch diplomatisches Geschick Moritz von Sachsen, Hans von Küstrin, Erich von Braunschweig-Kalenberg, Albrecht von Brandenburg-Kulmbach und andere protestantische Fürsten auf seine Seite zu ziehen.

Der bisherige Kompromiß in den Religionsangelegenheiten zerbricht durch den Schmalkaldischen Krieg, den der Kaiser als rein weltliche Reichsexekution wegen des Treu- und Rechtsbruchs der protestantischen Fürsten ausgegeben hat, die sich ihrerseits auf ihr Widerstandsrecht gemäß der Reichsverfassung berufen haben und auch biblisch gemäß Acta 5, 29: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ wie auch auf Anraten ihrer Theologen argumentieren, daß alle Gottesfürchtigen sollen, „sich erinnern/ was sie Gott in dieser schrecklichen Kriegsrüstung schuldig sind.“²⁰

Vor allem die Wittenberger Theologen Philipp Melanchthon und Johann Bugenhagen, die nach Luthers Tod schnell dessen Autorität ausfüllen, beraten den Kurfürsten mit theologischen Argumenten in den politischen Fragen und sind selbst Propagandisten des Schmalkaldischen Bundes, in dem sie sich auf Luthers Schriften berufen.²¹ In Wittenberg handelt man umgehend mit einem Nachdruck von Luthers „Warnung an seine lieben Deutschen“ in der Fassung vom Sommer 1546. Der Papst fordert offen in diesem Krieg zum Ketzerkreuzzug auf. Der Kampf des Kaisers gegen die protestantischen Stände wird auf zwei Kriegsschauplätzen ausgetragen. In Norddeutschland wird im Gefecht auf der Lochauer Heide bei Mühlberg/Elbe am 24. April 1547 der Schmalkaldische Bund geschlagen. Dabei wird Kurfürst Friedrich von Sachsen gefangen genommen. Landgraf Philipp von Hessen ergibt sich im Juni 1547

20 E. Wolgast, Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände: Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen. Gütersloh 1977. S. 185 ff.

21 J. Menius, Von der Notwehr // vnterricht / // nützlich zu // lesen. // Wittenberg // M.D.XLVII — Erklerung // D. Mart. Lutheri // von der frage/ die Not=// wehr belangend. // Mit Vorreden Philippi Melanchthons // vnd Doct. Johan. Bugenhagen // ... Wittenberg / // Gedruckt durch Hans // Lufft. // 1547 — Ein Rhatschlag Do =// ctoris Martini // Lutheri // Ob dem Keiser / so er jmands mit gewalt // des Euangelij halben / vber ziehen wol=//te / mit rechte widerstandt ge= //schen moge // // Etwan an einen Fursten // geschriben. // M.D. XLVI.

dem Kaiser. Beide Fürsten verbleiben in Haft. In der Wittenberger Kapitulation vom 18. Mai 1547 erhalten die Albertiner von den Ernestinern die Kurwürde mit dem Kurkreis Wittenberg.

Die süddeutschen Städte werden bereits 1546 unterworfen. Augsburg tritt unter dem Zunftbürgermeister Jakob Hörbrot dem Schmalkaldischen Bund bei. Die Prädikanten, vor allem Michael Keller von der Barfüßergemeinde, predigen im Sinne der Wittenberger den Widerstand gegen den Kaiser.²² Aufgrund der Niederlage müssen Augsburg 150 000, Ulm 100 000, Frankfurt/M. 80 000, Schwäbisch-Hall 60 000 Gulden zahlen und Herzog Ulrich von Württemberg 300 000. Für das protestantische Augsburg, das den Bischof zum Ortswechsel nach Dillingen gezwungen hat, ändert sich die konfessionelle Situation in eine paritätische. Aus diesem Grund bittet der protestantische Rat durch Anton Fugger den Kaiser, daß der Bischof nicht mehr nach Augsburg zurückkehren solle, sondern in Dillingen seine Residenz weiter einnehmen möge. Doch am 18. Juli 1547 kehrt Kardinal Otto Truchseß von Waldburg, der dem Kaiser wie dem Papst treu ergeben ist, nach Augsburg zurück und liest am 5. August 1547 nach zehnjähriger Abwesenheit wieder die katholische Messe im Dom. Die protestantischen Prädikanten, die tapfer und aufrecht auf ihren Kanzeln das Evangelium predigen, werden von den spanischen Soldaten verhöhnt. Doch die Anwesenheit des Kaisers verhindert gewalttätige Ausschreitungen gegen sie. Gerade die Jesuiten, die der Kaiser fördert, haben in Nikolaus Bobadilla einen bewußten Vertreter, der eindrucksvoll mit 120 sich geißelnden die Karwoche in Augsburg begeht. Die protestantischen Prädikanten predigten unerschrocken weiter das Evangelium und beten am Schluß des Gottesdienstes, „daß Gott dem Kaiser, dem Könige und allen Obern die Gnade verleihe, zu erkennen, was für ein Unterschied sei zwischen einer türkischen Obrigkeit und einer christlichen“. Dennoch läßt der Kaiser die Prädikanten aus Augsburg ausweisen.

3. Augsburger Interim 1548

Nach dem Schmalkaldischen Krieg beabsichtigt Kaiser Karl V., auf dem Reichstag zu Augsburg 1547/48 das Wohl des Deutschen Reiches zu fördern und die Einheit der abendländischen Kirche zu retten. Aufgrund des getrübbten

²² H. Jesse, Die Geschichte der Evangelischen Kirche in Augsburg. Pfaffenhofen/Ilm 1983. S. 134.

Verhältnisses zum Papst, der wegen des Krieges das Konzil von Trient nach Bologna verlegt hat, muß Karl V. die kirchlichen Angelegenheiten im Deutschen Reich selber ordnen. In der Fortsetzung des Konzils von Trient erblickt er die mögliche Einigung der gespaltenen Christenheit und fordert deshalb von den protestantischen Ständen die Teilnahme an der Trienter Kirchenversammlung. Im Reich selbst versucht er die religiösen Zustände bis zum Ende des Konzils einstweilen oder „interim“ so zu gestalten, daß alle Reichsstände nebeneinander gottselig, christlich und friedlich leben können.

Kurfürst Moritz von Sachsen und seine Anhänger wenden sich entschieden gegen das Trienter Konzil und die kaiserliche Glaubensanordnung. Nachdem die Mehrheit der protestantischen Reichsstände die Wiedereinberufung des Trienter Konzils und das kaiserliche Interim akzeptieren, kann Karl V. dem Papst November 1547 die Unterwerfung der Reichsstände unter das Trienter Konzil anzeigen und die Rückkehr des Konzils von Bologna nach Trient verlangen.

Ohne Papst und ohne Konzil versucht der Kaiser durch Religionsgespräche und Vergleiche die Religionsangelegenheiten im Reich zu regeln. Nach vier Sitzungen beauftragen die Vertreter von Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Mainz u. a. die Theologen beider Bekenntnisse: Julius Pflug, Bischof von Naumburg, Michael Helling, Weihbischof von Mainz und Johannes Agricola, Hofprediger des Kurfürsten von Brandenburg, mit der Abfassung des Interims, dessen Inhalt der Beichtvater des Kaisers Domingo de Soto OP, der Spanier Malvenda und der Hofprediger König Ferdinands prüfen sollen, „wie es der Religion halber im heiligen Reich bis zum Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll“. Die Denkschrift berücksichtigt in 26 Artikeln zwar das evangelische Bekenntnis, hebt aber die Glaubensanschauung der alten Kirche und deren Gottesdienst hervor.

Der Kaiser legt den Vermittlungsvorschlag den protestantischen Kurfürsten und den katholischen Reichsständen vor. Die Kurfürsten von Brandenburg und Pfalz, die seit Jahren als Vermittler zwischen Katholiken und Protestanten tätig sind, billigen das Interim. Lediglich Moritz von Sachsen lehnt es ab, weil der Kaiser ihm vor dem Schmalkaldischen Krieg zugesichert hat, daß die Konfessionen bis zur Entscheidung eines allgemeinen und freien Konzils bei ihrem Glauben und bei ihrer kirchlichen Einrichtung verbleiben sollen. Erst nach langen Verhandlungen stimmt der sächsische Kurfürst dem Interimsvorschlag zu. Selbst der bayerische Herzog Wilhelm und andere katholische Reichsstände erklären dem Kaiser, daß die Vorlage des Interims, abgesehen vom Abendmahl in beiderlei Gestalt und der Priesterehe den christlichen Lehren im

ganzen entspreche. Philipp Melanchthon bezeichnet das Interim als „die Augsburger Sphinx“. Gegen das Interim kämpft besonders Kardinal Otto Truchseß von Waldburg an, der, theologisch und juristisch gebildet, dem Papst wie auch dem Kaiser treu ergeben ist, die Reformation entschieden ablehnt und zu keinen Konzessionen gegenüber den Protestanten bereit ist.²³

Am 15. Mai 1548 versammelt Kaiser Karl V. die Reichsstände an seinem Augsburger Aufenthaltsort und verlangt von ihnen Gehör und Gehorsam. Dann läßt er die Vorrede des Interims verlesen und ermahnt die Katholiken, an den Anordnungen und Satzungen der allgemeinen, christlichen Kirche festzuhalten, und die Protestanten stellt er vor die Wahl, entweder zum alten Glauben zurückzukehren oder sich gemäß des Interims zu verhalten. Die versammelten Reichsstände fordert er auf, in seiner Gegenwart zu beraten und zu beschließen. Trotz Widerspruchs des Kurfürsten von Sachsen verkündet der Kurfürst von Mainz, daß die Reichsstände das Interim angenommen haben. Die Protestanten müssen die Jurisdiktion des Bischofs erneut anerkennen und alle Gottesdienstriten wieder aufnehmen, die sie bereits abgeschafft haben, wie auch die sieben Sakramente, die Messe, das „Fasten“, die Feiertage und die Heiligenverehrung. Am 30. Juni 1548 wird das Interim durch die Aufnahme in den Reichstagsabschied Reichsgesetz, das die Protestanten als ein Zwangsgesetz ansehen.

In Süddeutschland gelingt es dem Kaiser, in einigen Städten und Gebieten das Interim gewaltsam durchzusetzen, weil sich in den Patrizierkreisen mehr katholisch gesinnte Personen befinden als in den Zünften der Handwerker. Gleichzeitig greift Karl V. in die augsburgische Regimentsordnung von 1368 ein, nimmt den Zünften das Stadregiment und überträgt es den Patriziern auf deren Antrag hin. Dies zerstört eine demokratisch gewachsene Ordnung des Stadtwesens. Trotzdem kann sich der Zünftler Jakob Hörbrot als Bürgermeister von 1545–47 halten, der mit dem Patrizier Hans Welser 1537 die Reformation in Augsburg eingeführt und den Bischof der Stadt verwiesen hat, so daß dieser in Dillingen residieren muß. Am 2. August 1548 muß der Rat der Stadt mit dem Bischof die neue Regimentsordnung unterschreiben. Am selben Tag wird auch der Bischof in Augsburg wieder eingesetzt. „Der Bischof, das Domkapitel und die gesamte Klerisei zieht wieder in die Stadt ein und weilt darin,

23 G. Beutel, Über den Ursprung des Augsburger Interims. Dresden 1888; J. Brede, Das Dreyfache Interim 1721; F. Siebert, Zwischen Kaiser und Papst. Kardinal Otto Truchseß von Waldburg und die Anfänge der Gegenreformation in Deutschland. Berlin 1943. S. 141 ff.; H. Jesse, Die Geschichte der Evangelischen Kirche in Augsburg. Pfaffenhofen/Ilm 1983. S. 155.

wie sie vor Veränderung und vorgenommener Neuerung der Religion gewesen. Sie sollen sich ihrer Ämter in Messen, Predigt und Zeremonien gebrauchen ... samt allen ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten und Immunitäten, Verträgen und ihnen von Rechts wegen gebührenden Jurisdictionen und anderen Sachen. Darin sollen sie nicht geirrt oder gehindert werden.“²⁴

1548 versucht der Kardinalbischof von Augsburg auf einer Diözesansynode seinen Klerus durch strenge Edikte zu bessern. So fordert er die Abschaffung der priesterlichen Konkubinen und verbietet die Vereinigung von Pfründen in einer Hand. Der Bischof selbst ist kein Vorbild auf Grund seiner verschwenderischen Haushaltsführung, so daß Herzog Albrecht V. von Bayern sich wegen der ausstehenden Schulden des Kardinals an den Papst wenden muß. Mit dem Einzug des Kardinals in Augsburg beginnt in der Stadt die Gegenreformation. Otto Truchseß von Waldburg bemüht sich, diese durch die wissenschaftliche und sittliche Hebung des Klerus in Gymnasium, Priesterseminar und Universität in Dillingen voranzutreiben, in dem er dafür die Jesuiten zu gewinnen versucht. Durch das Erscheinen des Fürstbischofs verändert sich das öffentlich gesellschaftliche Klima in Augsburg. Die Prädikanten predigen fleißig das Evangelium und warnen ihre Gemeinden vor dem Interim. Doch sie verhalten sich loyal zu Kaiser und Reich und beten, „daß Gott dem Kaiser, dem Könige und allen Obern die Gnade verleihe, zu erkennen, was für ein Unterschied sei zwischen einer türkischen Obrigkeit und einer christlichen“.

Karl V. verlangt von den Prädikanten am 12. 8. 1548 einen Eid auf das Interim, den diese unter Vorbehalt leisten, weil sie das Interim nicht „aufs Wort“ erfüllen können und weil sie sich gemäß der Bibel Matthäus 10 verhalten wollen: „Wer mich bekennt vor den Menschen, den will ich wieder bekennen vor meinem himmlischen Vater.“ Die Predigten der Prädikanten geben Anlaß zu Beschwerden, so daß sie der Stadt verwiesen werden. Der Rat führt gemäß kaiserlicher Anordnung die Bestimmungen des Interims für die protestantischen Kirchen durch, nicht aber für die Predigthäuser St. Ulrich und Hl. Kreuz. Verständlich, daß die Augsburger Protestanten nur diese beiden Gotteshäuser zum Gottesdienst aufsuchen. Durch die kaiserlichen religiösen Einigungsbemühungen sind nun drei Glaubensmeinungen in der Stadt: die protestantische, die päpstliche und die interimistische. Der Kaiser hat die Mentalität der Bevölkerung falsch eingeschätzt.

24 P. v. Stetten, Geschichte der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg aus bewährten Jahrbüchern und tüchtigen Urkunden gezogen und an das Licht gegeben durch Paul von Stetten. Franckfurt und Leipzig 1743. Bd. I. S. 432.

Doch in Norddeutschland wie in der Pfalz, in Brandenburg, in Sachsen, in Weimar, in Hessen, Mecklenburg, Pommern und den norddeutschen Städten wird dem Interim widersprochen. Die Stadt Magdeburg wird der Mittelpunkt des Widerstandes. Besonders die Theologen Matthias Flacius Illyricus, Nikolaus von Amsdorf, Nikolaus Gallus u. a. greifen Johannes Agricola und Philipp Melanchthon wegen ihrer Nachgiebigkeit in den theologischen Fragen an. Die durch Kurfürst Moritz von Sachsen beauftragten Theologen in Meißen lehnen das Interim anhand der Heiligen Schrift ab, wissen allerdings, daß sie lediglich geistlich argumentieren und keine politischen Aussagen treffen können. Eine königlich und kaiserliche Ermahnung fordert zur Einführung des Interims in Sachsen auf.

Der theologischen Beratung in Torgau am 18. Oktober 1548, der die kurfürstlichen Räte die annehmbaren Diskussionspunkte vorlegen, stimmt auch Melanchthon zu. Darüber wird nochmals vom 19.–22. November in Altzella befunden. Angesichts der Ereignisse in Süddeutschland wird beschlossen, die Rechtfertigungslehre zu behaupten. Dagegen wird der „*canon missae*“ gestrichen und unter dem Namen „*Adiaphora*“ eine Menge katholischer Riten und Zeremonien beibehalten, so Firmung und Ölung, die Messe, Lichter, Gefäße, Gesänge, Kleidung, Bilder, Feiertage, sogar Fronleichnam und die Fastentage. Nochmals klären in Jüterbog am 16./17. Dezember 1548 die Kurfürsten Moritz von Sachsen und Joachim von Brandenburg ihre Standpunkte ab. Die sächsischen Landstände nehmen in Leipzig am 21. Dezember 1548 und die brandenburgischen im Januar 1549 die Beschlüsse von Altzella an, die anwesenden Bischöfe von Naumburg und Meißen lehnen sie ab. Kurfürst Moritz von Sachsen läßt daraufhin aufgrund der Altzella-Beschlüsse eine Kirchenordnung ausarbeiten, die die Taufe, Konfirmation, Beichte, Buße, Absolution, Ölung, Messe, Abendmahl, Feiertage, Ehe, Priesterkleidung und Kirchenzucht u. a. beinhaltet. Im großen und ganzen scheitert der Versuch des Kaisers, unter Zwang die Religionsprobleme mittels des Interims zu lösen, deren Mischformen wesentliche katholische Glaubensgehalte mit konzilianter Formulierung wie den Zugeständnissen des Laienkelchs und der Priesterehe verbinden. Es sieht so aus, daß die Interimsbestimmungen als Sonder- und Ausnahmegesetze nur für die Protestanten erlassen worden sind; denn die Altgläubigen haben sich dem Wunsch des Kaisers nach ihrer Einbeziehung widersetzt.

Der Kaiser, der sich offenbar als Sieger meint, übersieht weitgehend die Kräfte des Volkes und der Institutionen, die die Reformation bereits ins Alltagsleben umgesetzt haben, so daß die Interimspriester abgelehnt werden.

Wilhelm Diehl unterscheidet zwischen evangelischer Bewegung und Reformation in der Betrachtung der Reformationsgeschichte und zeigt wie sich beide durchdringen, so daß der Landesherr sein kirchliches und staatliches Reformationswerk abschließen kann.²⁵ Kaiser Karl wird nun als der „Antichrist“ gesehen und seine spanischen Soldaten als die Türken. Die öffentliche Meinung äußert sich in einer Flut von Flugschriften und Satiren zum Interim. Zu dem hat der Kaiser ohne den Papst das Interim erlassen, der es deshalb nicht förmlich approbiert, sondern lediglich toleriert. Die Durchsetzung des Interims scheitert am offenen Widerstand der protestantischen Fürsten und Städte 1551/52.

Auf dem Reichstag zu Augsburg 1550–1551 begrüßt die Mehrheit der Reichsstände die Fortsetzung des Trienter Konzils und fordert den Kaiser auf, die Protestanten zur Annahme des Interims zu bewegen und zum Konzil von Trient einzuladen. In der Stadt Augsburg werden die Prädikanten vom Kaiser geduldet. Fürstbischof Otto Truchseß von Waldburg predigt gegen sie. Lediglich die fremden Soldaten, vor allem die Spanier, zerstören die Inneneinrichtung des protestantischen Predigerhauses St. Ulrich. Der englische Gesandte Roger Ascham bewundert die protestantischen Gemeinden wegen ihrer Glaubenshaltung in der bewegten Zeit: „Gottes Wort wird hier ernst genommen als ich dies sonst irgendwo gesehen habe.“ Am 26. 8. 1551 werden die Prädikanten durch Vizekanzler Dr. Siegmund Seld wegen des Interims einem Verhör unterzogen und wegen ihres Widerstandes binnen dreier Tagen aus der Stadt verwiesen.²⁶ Am 31. 8. 1551 werden die lateinischen und deutschen Schulmeister anhand des Interims überprüft und bei Verweigerung des Amtseides der Stadt verwiesen. Der Rat der Stadt, der nun indirekt die Jurisdiktion über die protestantischen Gemeinden ausübt, beginnt nach Prädikanten zu suchen, die bereit sind, gemäß des Interims zu handeln. Doch die Gemeinden lehnen diese interimistischen Prädikanten ab, so daß sie nur vor wenigen Leuten predigen.

Kurfürst Moritz von Sachsen berät deshalb in Dresden mit den protestantischen Reichsständen über eine allgemeine christliche Einigung. In Dessau verfassen Philipp Melancthon und Fürst Georg von Anhalt das sogenannte sächsische Bekenntnis, welches Kurfürst Moritz von Sachsen, Hans von Küstrin, die Herzöge von Mecklenburg und Pommern u. a. annehmen. Markgraf Hans von Küstrin veröffentlicht ein Flugblatt: „Du zur Schande gemach-

25 W. Diehl, *Evangelische Bewegung und Reformation im Gebiet der heutigen Hessen-Darmstädtischen Lande*. 1926.

26 P. v. Stetten, a. a. O., Bd. I. S. 473.

tes Kind, Papst-Teufel, wollest Du gerne die Nebelkappe wieder überziehen und durch Dein gottloses Interim uns blenden, daß wir Dich nicht kennen sollten und daneben den rechten Eckstein Christi und seine liebes Wort verleugnen und mit Dir schänden und lästern helfen?“ Mit Hochachtung wird der vertriebenen Prediger wie Blarer, Alber, Brenz, Bucer, Flacius und Nikolaus von Amsdorf gedacht, die gegen das Interim gepredigt und Magdeburg zu Gottes und Christi Kanzlei gemacht haben.²⁷

Trotzdem beschließen die protestantischen Kurfürsten, Philipp Melancthon und zwei Theologen nach Trient zu schicken. Doch sie werden März 1552 in Nürnberg zurückgerufen, weil Moritz von Sachsen wegen der Gefangenschaft seines Schwiegervaters Philipp von Hessen wie auch wegen der Rücksichtslosigkeit des Kaisers und der vom Kaiser ihm vorenthaltenen Stifte in Magdeburg, Halberstadt und Merseburg einen Krieg plant. Moritzs Verhalten ist ambivalent, wenn er einerseits im Auftrag des Kaisers am 4. November 1551 die Reichsacht an der protestantischen Stadt Magdeburg vollzieht, andererseits gegen ihn trotz der Kurwürde Krieg führt, wiederum diplomatische Verbindungen mit Frankreich aufnimmt und ohne Recht die Stifte Cambrai, Metz, Toul und Verdun an dieses Land preisgibt, um für die protestantische Sache im Reich zu kämpfen.

Trotzdem entwickelt sich Moritz von Sachsen zum politischen und militärischen Kopf der Protestanten und zum Vorkämpfer der fürstlichen Libertät, indem er die bestehenden landeskirchlichen Einrichtungen als Teil fürstlicher Interessen vertritt. Neben ihm plant Markgraf Hans von Brandenburg-Küstrin einen großen protestantischen Bund mit den norddeutschen Fürsten. Die protestantischen Herzöge Albrecht von Preußen und Johann Albrecht von Mecklenburg gewinnen an Profil. Widerstand gegen den Kaiser keimt in Hessen und Weimar und bei Markgraf Albrecht Alcibiades v. Kulmbach-Brandenburg. Als Begründung für den in Torgau 1551 geschlossenen Fürstenbund, in den Frankreich einbezogen wird, geben die protestantischen Fürsten an, daß „die Gegner je lenger je mehr unsere Religion, die wir vor recht, wahr und christlich ungezweifelt halten, inzuzunen und zuletzt gar auszutilgen vermeinen, daß die kaiserliche Majestät alle Stände und Untertanen des Reichs zu einer solchen viehischen untreglichen und ewigen Servitut, wie in Hispania dringen möchten“.

27 A. v. Druffel, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts. München 1882. Bd. III; H. Barge, Die Verhandlungen zu Linz und Passau und der Vertrag von Passau im Jahre 1552. Stralsund 1833.

Im Frühjahr 1552 dringt Moritz von Sachsen mit seinem Heer nach Süden und steht vor Augsburg. Der Fürstbischof und die katholischen Patrizier verlassen die Stadt. Am 1. April 1552 wird diese an Moritz übergeben, der den protestantischen Gemeinden die Einstellung der alten Prädikanten und der Stadt die Einsetzung des Zunftregiments verspricht. Die katholischen Gemeinden durchleben eine schwere Zeit, weil Herzog Johann von Mecklenburg den katholischen Gottesdienst abschaffen will. Der am 5. April 1552 zum Bürgermeister berufene Jakob Hörbrot führt durch Wahlen wieder das Zunftregiment ein, so daß im Kleinen Rat fünfzehn Patrizier und vierzig Zünftler sitzen. Kaiser Karl V. ist über diese Nachricht wie gelähmt. Am 25. Mai 1552 zieht Moritz von Sachsen in Innsbruck ein; dort kann der Kaiser im letzten Moment fliehen. Angesichts der Kriegsgefahr löst sich das Konzil in Trient auf. Kaiser Karl V. hat seit seinem Sieg über die protestantischen Fürsten 1547 die politische Lage im Reich unrealistisch eingeschätzt und muß erkennen, daß er verloren hat.

4. *Der Passauer Vertrag 1552*

Die protestantischen Stände beherrschen nun die politische Lage im Deutschen Reich. Des Kaisers Bruder Ferdinand als Vermittler zwischen den deutschen Fürsten und dem Kaiser ruft zu Verhandlungen nach Passau, die am 26. Mai 1552 beginnen und von Kurfürst Moritz von Sachsen, dem Erzbischof von Salzburg, Herzog Albrecht von Bayern und den Bischöfen Moritz von Eichstätt, Wolfgang von Passau besucht werden, während sich alle anderen durch Gesandte vertreten lassen, weil sie um die Gefährlichkeit der politischen Lage im Reich wissen. Den geistlichen Fürsten wie auch den weltlichen Kollegen erscheint eine vertragliche Regelung ihrer Situation als notwendig, um einen Abfall zum Protestantismus zu verhindern und eine Anerkennung der evangelischen Gebiete im Reich zu erlangen. Ferner wird verhandelt, ob die Religionsfrage auf einem allgemeinen oder einem deutschen Konzil beigelegt werden soll. Die protestantische Gesandtschaft Augsburgs bittet, die Rückkehr der vertriebenen Prediger in das Vertragswerk aufzunehmen. Sie werden in einer Erklärung Ferdinands ausdrücklich als unter den amnestierten Personen einbezogen.

Ferdinand kann von seinem Bruder, dem Kaiser, nur unter schwersten Bedenken seine Zustimmung erhalten. Ferdinand, der die politische Lage im Reich realistischer als sein Bruder einschätzt, gelingt es, mit den Fürsten einen

Beiabschied (= Beistandspakt) abzuschließen, in dem er sich am 2. August 1552 mit den Ständen verbürgt, dafür zu sorgen, daß dieser Friede auch weiter gelte, selbst wenn der Reichstag zu keinem befriedigenden Abschluß käme. Philipp von Hessen und Johann Friedrich von Sachsen erhalten ihre politische und persönliche Freiheit zurück.²⁸

Die am 1. Juli erstellte Passauer Abrede enthält eine Erklärung eines unbedingten Religionsfriedens wie zu Speyer 1544, der nicht aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, sondern von Reichs wegen entspringt. Der Vertrag vom 15. August 1552 versucht vor allem, den Kaiser auf seine Wahlkapitulation von 1519 zurückzudrängen, um ihn daran zu hindern, die ausländischen Kräfte seines Weltreiches gegen die deutschen Interessen im Reich einzusetzen. Dadurch wird die Libertät der deutschen Nation gewahrt. Beschlossen wird, den Reichshofrat mit deutschen Räten zu besetzen und die deutschen Angelegenheiten durch Deutsche verhandeln zu lassen. Die beiden Konfessionen, die sich nun als politische Parteien ansehen, versprechen einander nicht zu bekriegen. Der Friedstand wird dem Kammergericht zur Beachtung mitgeteilt. Dessen Mitglieder sollen zu „Gott und den Heiligen“ oder „zu Gott und auf das Heilige Evangelium“ schwören dürfen. Eine paritätische Besetzung wird angestrebt.

Am 15. August 1552 ratifiziert der Kaiser den Passauer Vertrag in München und legt seinen Protestentwurf vor. Er reist dann weiter an den Rhein und wird am 20. August 1552 von Bürgermeister Jakob Hörbrot vor den Toren der Stadt Augsburg empfangen. Durch Vizekanzler Dr. Georg Sigmund Seld läßt der Kaiser das neugewählte Zunftregiment auflösen, dessen Wiedererrichtung er im Passauer Vertrag nicht bestätigt hat. Die Prädikanten werden wieder aus der Stadt gewiesen. Trotzdem bleibt Bürgermeister Hörbrot bis 1553 in seinem Amt. Seine Regierungszeit hat der Stadt Augsburg wenig Gutes gebracht. Aufgrund der Predigten des Prädikanten Michael Keller von der Barfüßergemeinde hat Hörbrot als Bürgermeister von 1545–1547 einer Beteiligung der Stadt am Schmalkaldischen Krieg zugestimmt und durch die Niederlage dem Kaiser die Tributzahlung erbringen müssen. Zu dem Kampf um den rechten Glauben 1537 hinterläßt er den Ständekampf zwischen Patriziern und Zünftern als schweres Erbe für das künftige Geschick der Stadt.

In den protestantischen Gemeinden entwickelt sich der Konfessionsstreit zwischen den Lutheranern und Zwinglianern. Der Kaiser selbst greift ein und

28 K. Brandi, Kaiser Karl V. München 1941 (2. Auflage).

verlangt ein strenges Einhalten der Augsburger Konfession, so daß zu den fünf zwinglianisch eingestellten Predigern sieben lutherische aus Sachsen geholt werden. Doch der Konfessionsstreit setzt sich untereinander und dann gegen die katholische Kirche fort, so daß vier neu eingestellte Prediger die Stadt bis 1555 verlassen. Erst 1555 kann die Uneinigkeit behoben werden. Es wird eine eigene Augsburger Kirchenagende verfaßt, die alle Prediger unterschreiben müssen und die in allen Kirchen eingeführt wird.

Aufgrund der politischen Unruhen im wie außerhalb des Reiches kann der vorgesehene Reichstag 1553 nicht zusammentreten. Der Kaiser wie die Fürsten sind in Kriege verwickelt. Moritz von Sachsen zieht gegen die Türken und Karl V. kämpft gegen Frankreich, um Metz zurückzuerobern, was ihm mißlingt. Ungezügelt gebärdet sich Albrecht Alcibiades durch seine Raubzüge gegen die geistlichen Territorien. Der „Heidelberger Bund“, ein Zusammenschluß katholischer und protestantischer Reichsstände, besiegt unter Moritz von Sachsen den Markgrafen Albrecht Alcibiades bei Sievershausen 1553. Durch die tödliche Verwundung Moritzs während der Schlacht verlieren die protestantischen Reichsstände ihren engagiertesten Führer. Albrecht stirbt 1557 in Pforzheim.

Kaiser Karl V. sieht seine Macht im Deutschen Reich immer mehr sinken, nachdem ihm kein Sieg mehr gelingt. Er erkennt, daß die Protestanten eine Macht sind, mit der er sich an einen Tisch zu setzen hat. Resigniert schreibt er, „hiermit vor Gott und der ganzen Welt öffentlich ... bezeugt haben, daß alles, was in den Verträgen und Handlungen wider Gott und wider Recht beschlossen sei, gänzlich wider und über unsern guten Willen aus lauter unbilligem Zwang und Besorgung eines Böseren also ergangen“. Um sein Gewissen nicht zu belasten, legt Kaiser Karl V. als tief religiöser Mann seine politische Verantwortung in die Hände seines Bruders Ferdinand und unterschreibt seine Abdankungsurkunde für Deutschland am 12. September 1556.²⁹

Der Passauer Vertrag von 1552 befreit die Protestanten von den Bestimmungen des Augsburger Interims. Doch als wichtigstes Ergebnis zeigt sich, daß, falls nicht binnen Jahresfrist auf einem Reichstage, einem allgemeinen oder nationalen Konzil, oder durch ein Religionsgespräch Einigung in der Religionsfrage erzielt wird, zwischen beiden Parteien Frieden herrschen und kein Stand das Recht haben solle, die Augsburger Konfessionsverwandten wegen ihres Glaubens zu beschädigen oder zu vergewaltigen. Auf große und ganze

29 Mauerbrecher: Karl V. und die deutschen Protestanten. Düsseldorf 1865. S. 291 ff.

gesehen ist damit der Hauptinhalt des späteren Augsburger Religionsfriedens festgelegt.

Die Mehrzahl der Stände akzeptiert dies bereits als eine Notwendigkeit, was einem vollständigen Bruch mit der bisherigen kirchen- und staatsrechtlichen Entwicklung des deutschen Reiches gleichkommt. Denn die Einheit der Religion und der Kirche haben stets auch für Dr. Martin Luther zur Idee des Kaisertums gehört. Nun erahnt Karl V. die Folgen der Konfessionalisierung für sein Reich und sein Lebenswerk. Die katholische Seite fordert zwar den Frieden im Reich, ist aber gegen die Gleichberechtigung zweier Religionen. Sie ist bereit, der von den Protestanten geforderten Gewissensfreiheit entgegenzukommen und der tatsächlich geübten Intoleranz entgegenzuwirken. Die durch Luther errungene Gewissensfreiheit, die die protestantischen Stände in der Religionsfrage immer wieder betonen, hat auch ihre rechtlichen Folgen, d. h. das Recht des einzelnen, auf eigene Gefahr hin auch irren zu können. Viele der damaligen protestantischen Zeitgenossen haben dies keineswegs als selbstverständlich angesehen, wie der Erklärung der 1555 zu Naumburg versammelten protestantischen Fürsten zu entnehmen ist.³⁰ Auch sie wissen um die große Problematik zweier Religionen im Reich. Doch beide Teile hoffen mit der Zeit, einen Ausgleich untereinander zu erreichen oder ihrer Glaubensanschauung zum Sieg zu verhelfen. Bereits im Anschreiben zu dem Augsburger Reichstag 1555 spielt der kaiserliche Vizekanzler Georg Sigmund Seld aktenmäßig auf dieses Vorgehen an. Während Kaiser Karl V. Juni 1554 seinen Bruder nochmals seine Bedenken mitteilt, „und um Euch den Grund offen zu sagen, wie es sich unter Brüdern gehört, und mit der Bitte, nichts anderes dahinter zu suchen: Es ist nur der Sache der Religion, bezüglich deren ich jene unüberwindliche Bedenken habe, die ich Euch im einzelnen mündlich, zuletzt bei unserer Zusammenkunft in Villach, dargelegt habe.“

5. *Augsburger Religionsfriede von 1555*

Am 5. Februar 1555 wird in Augsburg der Reichstag eröffnet. Anwesend sind König Ferdinand und die meisten geistlichen Fürsten; die weltlichen haben mit Ausnahmen nur ihre Räte geschickt. Fritz Hartung meint, daß sich darin der Übergang vom Fürstenkongreß zum Diplomatenkongreß abzeichnet, an dem

30 Ch. Lehmann, *De pace religionis acta publica et originalia...* Frankfurt/M. 1631. 1707/09 I. cap. 1 fol. 120.

nur noch die Gesandtschaften der Reichsstände teilnehmen. Dies bringt den Abgesandten der Reichsstädte den Vorteil, nun mit den Räten der höheren Reichsstände unmittelbar verhandeln zu können.³¹

Zur Disposition für den Reichstag steht die Festigung des Landfriedens wie auch des Religionsfriedens. Die Protestanten fürchten, daß auf diesem Wege eine starke exekutive Gewalt geschaffen werde, die ein Zustandekommen des Religionsfriedens verhindern oder erschweren könne. Doch können sie den Tagungspunkt des Religionsfriedens als Priorität durchsetzen. Ein Vergleich mit der römisch-katholischen Seite gelingt, denn diese erkennt, daß das Konzil nicht mehr die autoritative Macht hat, um seinen Standpunkt durchzusetzen.

König Ferdinand hält sich an den Passauer Vertrag, vor allem an dessen Forderung eines unbedingten Religionsfriedens, dem sich die römische Kurie wie auch der Augsburger Bischof widersetzen und lediglich einen „Religionsvergleich“ bis zu einer Konzilsentscheidung verlangen. Dadurch wird die Lage der Protestanten in der freien Reichsstadt erschwert.³²

Durch den Tod Papst Julius III. am 23. 3. 1555 werden die deutschen Kardinäle zum Konklave nach Rom gerufen. Ohne Kaiser und Papst wird das entscheidende Wort im deutschen Reichskirchenrecht gesprochen. Die deutschen Fürsten wollen den Frieden, denn sie sorgen sich, mehr zu verlieren, als sie schon bisher verloren haben. Auf das Ergebnis in der Religionsfrage auf den bisherigen Reichstagen, besonders Speyer 1544 und Passau 1552 wird zurückgegriffen. Trotzdem bittet König Ferdinand, in schwierigen Fällen die Entscheidung selbst treffen zu dürfen.

Die offizielle Beratungsform des Reichstages geschieht nach Kurfürstenrat, Fürstenrat und Städterat. Im Laufe der Sitzungen arbeiten die konfessionellen Gruppen zusammen. Die altkirchliche Gruppe ist nach Stimmenzahl noch immer die stärkste, denn auf ihrer Seite stehen der König und seine beiden Schwiegersöhne von Bayern und Kleve, sowie Herzog Heinrich von Wolfenbüttel und alle Reichsbischöfe. Die Gruppe der augsburgischen Konfessionsverwandten haben ihrerseits das Übergewicht unter den weltlichen Fürsten, denen sich die protestantischen Reichsstädte anschließen.

Vizekanzler Jakob Jonas verliert im Rathaus am 5. Februar 1555 die Propositionen und fügt hinzu, entweder die beiden Artikel des Landfriedens und der Religionsfrage gleichzeitig oder den Landfrieden zuerst und hernach die Religionsfrage zu beraten. Unter dem Landfrieden wird der Ausbau der

31 F. Hartung, Karl V. und die deutschen Reichsstände von 1546 bis 1555. Halle 1910. S. 152.

32 Ch. Lehmann, a. a. O., I. cap. 1 fol. 24.

Reichskriegsverfassung im Sinne einer Bundeshilfe der Kreisstände, wie auch der Kreise untereinander verstanden. Die Kreisverfassung wird wegen der Kriege des fränkischen Markgrafen Alcibiades von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, am Rhein und in Lothringen seit 1521/22 neu geregelt. Doch Kur-sachsen widersetzt sich und fordert eine Neuordnung des „unbedingten, für und für währenden Religionsfriedens“. Auch die Anrede in der Religionsfrage wird geregelt: „Anhänger der Augsburgischen Konfession“ und „Anhänger der alten Religion“. In zwei Ausschüssen des Kurfürstenrates und des Fürstenrates wird getrennt darüber beraten. Der Vorschlag des Kurfürstenrates vom 15. März 1555 orientiert sich an den Beschlüssen von Speyer und Passau. Am 24. April 1555 wird dem Reichstag die überarbeitete Form des Kurfürsten- und Fürstenrates vorgelegt. Als Diskussionspunkte gelten nach dem verfassungsrechtlichen Stand die in den Frieden einbezogenen Stände, besonders die Reichsstädte und die landständische Ritterschaft und der Kampf um das Kirchengut und die geistliche Jurisdiktion. Die Verhandlungen werden heftig geführt. Im Fürstenrat vertritt die protestantische Sache energisch Herzog Christoph von Württemberg und auf katholischer Seite ist es der Erzbischof von Salzburg. Auch die beiden Religionsgemeinschaften in Augsburg bringen ihre Vorstellungen ein, so Kardinal Otto, der katholische Ratsherr Konrad Mair und der katholische Stadtadvokat Dr. Sebastian Christoph Rehlinger, während die protestantischen Vertreter Ratsherr Hieronymus Imhoff und Johann Baptist Heintzel die Beschränkung der geistlichen Jurisdiktion auf die katholischen Gebiete fordern.³³ Gerade am Beispiel Augsburg zeigt sich, daß die Städte widerstrebende Interessen haben, so daß jede Stadt für sich versucht, im Gespräch mit den maßgebenden Politikern der höheren Stände und des Königs ihre Vorstellung zu verwirklichen. Es kristallisiert sich als Konsens heraus, daß jeder Stand und Untertan bei seiner Religion verbleiben soll und daß der Besitzstand der geistlichen Güter nach dem status quo geregelt werden möge. Es werden keine Kultus- und Lehrfreiheiten gefordert. Fürstbischof Otto spricht sich vehement gegen diese Vorstellung aus und beruft sich dabei auf den Papst und nicht mehr auf den Kaiser. Damit deutet er bereits an, daß er den Staat als einen allgemein-christlichen ansieht.

Ende Juni können die Vertreter der Kurfürsten und Fürsten mit den sich

33 P. v. Stetten d. J., Lebensbeschreibungen zur Erweckung bürgerlicher Tugenden. 2 Bde. Augsburg 1782. Bd. I, S. 149 ff.; P. Warmbrunner, Zwei Konfessionen in einer Stadt. Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548–1648. Wiesbaden 1983.

ihnen anschließenden Städten dem römischen König Ferdinand das Ergebnis ihrer Beratungen vorlegen. Es enthält alle wichtigen allgemeinen Artikel für das Reich, so den Frieden zwischen den Ständen der Augsburger Konfession und den Anhängern der alten Religion unter Ausschluß aller Andersgläubigen, also auch der Reformierten. Es beinhaltet die Aufhebung der bischöflichen Jurisdiktion über die Angehörigen der CA., die Regelung der Kirchengüter mit der Fürsorge für die Ministerien der Kirchen und Schulen sowie die allgemeinen Bestimmungen über das Abzugsrecht andersgläubiger Untertanen und das Verbot der Annahme von Untertanen anderer Stände als „Schutzverwandte“. Auch die Reichsstädte mit katholischer und protestantischer Bürgerschaft wie Augsburg und Regensburg wollen den bisherigen rechtlichen Zustand behalten, „jeder Teil den anderen bei seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Hab und Gütern ruhig und friedlich bleiben lassen“. Auch der Artikel über die Städte und Reichsritter wird in dem Friedenswerk aufgenommen. Es schließt wie die Passauer Abrede mit den Worten, „Wo eine Vergleichung durch die Wege des General-Konziliums, Nationalversammlung, Kolloquien oder Reichshandlungen nit erfolgen würde, soll alsdann nicht desto weniger dieser Friedstand in allen obernzählten Punkten bei Kräften bleiben“.

Damit gibt das Reich seine religiöse Einheit endgültig preis und beschränkt sich auf die rechtliche. Es gründet sich nicht mehr auf dem gemeinsamen christlichen Glauben, sondern auf die Redlichkeit seiner Glieder und auf ihre gemeinsame Liebe zum Vaterland. Ziel ist es: „Der stände und untertanen gegenüber widerumb innige und vertrauen gegen einander zu stellen, die teuschnation, unser geliebt vatterland, vor entlicher zertrennung und undergang zu verhüten.“

Angesichts der großen Verantwortung für diese Beschlüsse sieht sich König Ferdinand überfordert und will den Reichstag auflösen. Die Fürsten und vor allem Kursachsen bestehen auf dessen Fortsetzung. Aus diesem Grund fordert der König, daß die Stände zunächst den Landfrieden und die damit zusammenhängende Kammergerichtsordnung beschließen sollen bevor die Verhandlung über den Religionsfrieden fortgeführt werden soll, was ab dem 30. August 1555 geschieht. Hier legt König Ferdinand seinen Entwurf über den Religionsfrieden vor, der im Widerspruch zu dem des Fürstenrates steht.

Als Hauptprobleme des Religionsfriedens kristallisieren sich heraus, u. a. die Einbeziehung der Ritterschaft und der Hansestädte, desgleichen Verfahrensfragen beim Übertritt eines geistlichen Fürsten zur Augsburger Konfession. „Es soll auch einem jeden, geistlich oder weltlich Standes Kurfürsten,

Fürsten und Stenden bis auf christliche und fridliche Vergleichung der Religion freisteen, sich sowohl seinen Untertanen in die alte Religion oder Augsburgische Konfession zukünftiger Zeit zu begeben und auch mit denselbigen in allen, wie ob erzelt, nach volgend gehalten werden.“ Jede Partei weiß, daß von der Beantwortung dieser Frage der Fortbestand der katholischen Religion im Reiche abhängt. Auch der österreichische Rat Dr. Johann Ulrich Zasius protestiert gegen den Inhalt dieses Vorhabens. Selbst König Ferdinand sieht diesen Artikel der Freistellung als Bedrohung für das Reich an und ganz besonders für Österreich. Der Fürstenrat spricht sich gegen den „geistlichen Vorbehalt“ aus.

Keine der Parteien will nachgeben. Deshalb wird die Urteilsfindung dieser Frage König Ferdinand selbst überlassen, der sich von den geistlichen Fürsten unterstützt sieht, so daß er als Lösung anbietet: „Wo der geistliche einer von der alten Religion abtreten würde, soll derselbig sein Erzbistum, Bistum ect. alsobald verlassen ... auch den Capituln ... eine Person der alten Religion zu wählen und zu ordnen zugelassen sein.“ Diese Formulierung läßt mehrere Interpretationen zu. Demnach ist den Kapiteln nicht auferlegt, sondern nur zugelassen, Altgläubige zu wählen. Die Dehnbarkeit dieser Formel scheint den protestantischen Ständen weniger bedenklich zu sein, zumal wenn sie nicht als Vereinbarung ausgelegt wird, sondern auch die Möglichkeit einer Gegenforderung der protestantischen Seite zuläßt, daß den unter den geistlichen Obrigkeiten lebenden Protestanten der Fortbestand ihrer Religion gewährleistet wird, also den geistlichen Ständen eine ähnliche Beschränkung des Reformationsrechts auferlegt wird, wie den protestantischen Städten in Bezug auf die Domkapitel. Diesen Vorschlag bringt Kurfürst August von Sachsen ein, der ein Gutachten über den „geistlichen Vorbehalt“ bei Philipp Melanchthon bestellt hat. Die geistlichen Fürsten widersprechen dieser Vorlage und betonen, daß jede Obrigkeit das Recht habe, über die Religion in ihrem Lande zu verfügen. Damit ist ausgedrückt, daß sie gegenüber den geduldeten Protestanten auch anders verfahren können. König Ferdinand erkennt die Problematik eines ausbrechenden religiösen Konfliktes und bemüht sich durch Zusicherung der Religionsfreiheit für die Reichsritterschaft, die Reichsstädte und Hansestädte, den Protestanten entgegenzukommen, um sein Friedenswerk zu realisieren.

In den Reichsstädten, in denen längst beide Konfessionen nebeneinander bestehen, gilt als Empfehlung „jeder Teil den anderen bei seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Hab und Gütern möglich und friedlich bleiben lassen“. Damit ist der Beschluß in seiner Verbindlichkeit abgeschwächt, den die protestantische Seite unter Führung Hessens und Sachsens akzeptieren.

Trotz dieses Zugeständnisses, das den Boden der religiösen Toleranz und des gedeihlichen Wettbewerbs ermöglicht, sind die Reichsstädte und landständischen Ritterschaften den geistlichen Fürstentümern rechtlich preisgegeben. Um deren Sicherheit zu garantieren verfaßt der König am 24. 9. 1555 eine geheime Deklaration, daß „der Geistlichen aigen Ritterschaft, Stet und Communen, welche lange Zeit der Augspurgischen Confession Religion anhengig gewesen und derselbigen Ordnungen öffentlich gehalten, von irer Religions Glauben Kirchengebreuchen und Zeremonien hinfüro durch jemand nit gedrungen werden sollen“. Zwei Exemplare dieser „Declaratio Ferdinandea“ vom 24. 9. 1555 werden der Mainzer Kanzlei und dem Kurfürsten von Sachsen zugestellt.

Bei den Verhandlungen wird ein Vergleich gemäß der christlich-freundlichen Mittel angestrebt, auch wenn manches nicht zustande kommt, soll „in alle Wege ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig wählender Friede beschlossen und aufgerichtet sein“ und zwar zwischen den Bekennern „der alten Religion und den Ständen, so der Augsburger Konfession verwandt sind“.

Nachdem dieser Konsens gefunden worden ist, einigen sich die Parteien verhältnismäßig schnell über die kirchliche Jurisdiktion. Die geistlichen Stände verzichten auf sie in den protestantisch gewordenen Gebieten ihres Territoriums gegen das Versprechen, daß die katholischen Kapitel nicht aus dem Gebiet der protestantischen Stände vertrieben werden sollen. Die Protestanten stimmen dieser Regelung zu, obwohl das Reformationsrecht auf ihrer Seite ist. Doch in diesem Punkt wird auf Vorlagen zurückgegriffen, denen auch die Wittenberger zugestimmt haben. So dürfen katholische Stifte und Kapitel in einer protestantischen Stadt bleiben. Beispiel dafür ist die Stadt Münster in Westfalen, in der zwischen dem katholischen Bischof und der Stadt 1533 ein Vergleich geschlossen wird, den Philipp von Hessen vorgeschlagen hat, daß die städtischen Pfarrkirchen protestantisch werden, der Dom aber päpstlich bleibt.³⁴ Auch in Augsburg wird versucht, das Reformationsrecht auf den Dom auszudehnen und das Kapitel zu vertreiben. Doch Melancthon bestreitet in einem Gutachten³⁵ die Ausdehnung des Reformationsrechts, weil das Patronat über die Domstifte nicht den Städten, sondern letztlich dem Kaiser zustehe, also eine Reformation derselben ein Eingriff in fremdes Recht bedeutet.

34 Cornelius: Geschichte des Münsterischen Aufruhrs. Leipzig 1855. I, S. 209 ff.; R. v. Dülmen, Reformation als Revolution. Soziale Bewegung und religiöser Radikalismus in der deutschen Reformation. München 1977.

35 Corpus Ref. III, S. 294 ff.; Th. Kolde, Annal Luth. S. 224 ff.

Über die Rückgabe der eingezogenen Güter wird beschlossen, daß sie nicht mehr zurückgegeben werden sollen, wenn sie vor dem 31. 12. 1547 erworben worden sind. Doch dieser Termin wird dann auf den 15. 8. 1552 abgeändert. Aus diesem Grund kann keiner mehr wegen der bis zum Passauer Vertrag erfolgten eingezogenen Güter, die nicht reichsunmittelbar sind, angeklagt werden.

Am 25. 9. 1555 unterzeichnet König Ferdinand kraft kaiserlicher Vollmacht den Reichstagsabschied mit der Exekutionsordnung und dem Religionsfrieden. Ihm schließen sich die Botschafter der Kurfürsten, Fürsten und Städte des Reiches an. Allen Unterzeichnern ist bewußt, daß die geistlichen Fürstentümer der Herd unaufhörlicher Streitigkeiten bleiben werden. Die religionspolitischen Spannungen verschärfen sich während der folgenden Jahrzehnte, als die Kurpfalz den Calvinismus als Religion, die nicht *expressis verbis* in den Reichstagsabschied aufgenommen wird, einführt, so daß es dann 1618 zum Dreißigjährigen Krieg kommt.

Kaiser Karl V. als Vogt und Schirmherr der Kirche gelingt es nicht, durch das Wormser Edikt von 1521 und durch die Reichstagsabschiede von 1529, 1530, 1532 und 1548 die katholische Einheit des Reiches zu erhalten. Mit dem Religionsfrieden von Augsburg 1555 wird die kaiserliche Schutzpflicht gegenüber der Kirche relativiert und auf die beiden im Religionsfrieden anerkannten Bekenntnisse bezogen, weshalb sie neben dem Schutz der katholischen Kirche auch den der Augsburgischen Konfession einschließt und sich wesentlich auf den weltlichen, politischen Frieden im Reich reduziert. Verständlich, daß Kaiser Karl V. deshalb unter Gewissensnöten leidet und aus diesem Grund seinem Bruder die politische Verantwortung des Reiches überträgt.

Der Historiker Leopold Ranke meint, daß der Beschluß des Augsburger Religionsfriedens von 1555 die Machtverhältnisse im Reich widerspiegeln.³⁶ Doch dem scheint nicht so zu sein. 1555 ist nur noch der zehnte Teil der Bevölkerung in Deutschland römisch-katholisch, Siebenzehntel sind lutherisch, Zweizehntel sektiererisch. Aus diesem Grund erscheint es nicht einsichtig, weshalb die protestantischen Fürsten nicht mehr um ihr Rechte gekämpft haben. Dies liegt vor allem an den protestantischen Fürsten selbst. Landgraf Philipp von Hessen scheint unter der kaiserlichen Gefangenschaft gealtert zu sein und August von Sachsen zeigt wenig Interesse für die protestantische Angelegenheit. Lediglich Christoph von Württemberg versucht

36 L. v. Ranke, Deutsche Geschichte. Leipzig 1903. 8. Auflage. Bd. V Buch 10.

sein Bestes, kann jedoch die protestantischen Fürsten nicht für mehr Entschlossenheit gewinnen. Unter ihnen zeichnen sich bereits die kommenden Territorialmächte ab und damit das mangelnde Interesse für das Gesamtreich.

Durch das „*reservatum ecclesiasticum*“ bleiben der römisch-katholischen Kirche weite Teile Deutschlands dauernd erhalten, und die in diesen Gebieten begonnene protestantische Reformation muß abgebrochen werden. Ohne Widerspruch im Reich wird das gewaltsame Vorgehen des bayerischen Herzogshauses bei der 1577 in Köln stattfindenden Bischofswahl hingenommen, als gegen einen protestantisch gesinnten Bischofskandidaten Herzog Ernst von Bayern zum Bischof bestimmt wird. Das ist nur möglich, da der Protestantismus in sich zerstritten ist. Man beschäftigt sich mit Lehrstreitigkeiten und verliert die evangelische Reformation aus den Augen. In den protestantischen Fürstentümern und Städten entsteht ein eigenes Kirchenregiment mit dem Landesherrn als „*summepiscopus*“ und damit die Beamtenkirche.

Der Friedensbeschluß ist für das Reich verbindlich und deshalb soll er von jedem Vergleich und von jedem Konzil unabhängig sein. Er sichert jeder Partei den Besitzstand in kirchlicher wie staatlicher Hinsicht. Deshalb werden die Mängel des Friedensvertrags zurückgestellt. Die beiden politischen Konfessionsparteien scheinen für einander einen tragfähigen Konsens gefunden zu haben.³⁷

In der Reichsstadt Augsburg stellt sich seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 zusehends *de facto* und seit dem Westfälischen Frieden *de jure* eine paritätische Besetzung der Deputierten „zur Bücher-censur“ ein, die es sowohl für die patrizischen Vertreter (Ratsherren) als auch für die bürgerlichen Rechtsbesitzer (Ratskonsulenten, *advocati*) strikt zu beachten gilt. Dieser Besetzungsmodus, der sich aus älteren Gremien mit Geheimen Räten und Schulherren herausgebildet hat, variiert bei religiösen und weltlichen Schriften.³⁸ Damit wird der Religionsfriede im Alltagsleben garantiert.

37 M. Simon, Der Augsburger Religionsfriede. Ereignis und Aufgabe. Die Vorgeschichte. Der Reichstag von Augsburg. Die Bedeutung des Religionsfriedens. Augsburg 1955; C. W. Spieker, Geschichte des Augsburger Religionsfriedens. Schleiz 1854; G. Wolff, Der Augsburger Religionsfriede. Stuttgart 1890; M. Stolleis, Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts. Frankfurt/M. 1990; G. Pfeiffer, Der Augsburger Religionsfriede und die Reichsstädte, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben. Augsburg 1955 (61).

38 L. Greiff, Beiträge zur Geschichte der deutschen Schulen Augsburgs. Augsburg 1858. S. 11.

6. Auswirkungen des Augsburger Religionsfriedens

Der Religionsfriede ist als nationales Ereignis auf das Deutsche Reich beschränkt und beinhaltet in sich die Stärkung des Partikularismus. Er beendet die Religionspolitik Kaiser Karls V. Die Bekenntniseinheit im Reich ist weder theologisch noch juristisch-politisch wieder zu erreichen gewesen. Dies bedeutet die Aufhebung der Geltungskongruenz von Kirchenrecht und Reichsrecht und schafft einen doppelten Zwang erstens zum Bekenntnis und zweitens zur rechtlichen Durchdringung der religionspolitischen Grauzonen und Mittellagen.

Bedingt ist dies durch die Entdeckung der Heiligen Schrift, aus der sich ein neues Verständnis des Rechts, und zwar des kirchlichen wie auch des weltlichen ergeben hat. Umstritten ist die Charakterisierung der Norm als „Geistliche“ oder „Weltliche“ je nach dem konfessionellen Verständnis von Kirche und Welt, weil die Maßstäbe des kanonischen Rechts bzw. der lutherischen Lehre von der Rechtfertigung fundamental auseinandergehen. Die Protestanten haben die Kirchengewalt auf die geistliche Gewalt des Wortes beschränkt und von den kanonistischen Elementen die weltliche Herrschaft befreit. Das weltliche Regiment wird durch die protestantische Lehre in seiner Selbständigkeit, Aufgabe und Herrschaftsgewalt entscheidend erweitert, so daß es sich über das Kirchenwesen im Territorium stellt. Von dem neuen biblischen Verständnis her werden die Begriffe anders interpretiert als bisher. Beide Seiten, die Altgläubigen wie auch die Protestanten sprechen von ihrem jeweiligen theologischen Verständnis. Martin Heckel bezeichnet treffend das Ringen um das rechte Rechtsverständnis: „Die Verfassungswirren des Reiches kreisten letztlich weithin um den rechten Sinn des Rechts wie rechten Glauben.“³⁹

Seitdem durch den Reichstag in Speyer 1529 zwei Parteien im Reich offenkundig sind, müssen beide sich um die Form des Zusammenlebens bemühen, da beide prinzipiell an der Einheit der Kirche und des Reiches wie des Rechtes festhalten und ihre Einheitsidee mit der Absolutheit ihres Wahrheitsanspruches vertreten. Das Reichsrecht ist nach Martin Heckel bedingt durch die tiefe christliche Wesensbestimmung der Reichsidee, des Rechtsdenkens und des Kirchenverständnisses. Dies wird von beiden Konfessionen akzeptiert.⁴⁰

Der Friede hält das Gestaltungsprinzip der konfessionellen Homogenität

39 M. Heckel, *Deutschland im Konfessionellen Zeitalter*. Göttingen 1983. S. 42.

40 a. a. O., S. 40.

hoch und legt die Definitionsmacht in die Hände der Territorialobrigkeiten als der tatsächlichen Machthaber. Religion und öffentliches Leben und deren soziale Ordnung sind eng verbunden. Der Idee der konfessionellen Homogenität widerstreitet das Kompromißprinzip des Interessenausgleichs auf der Grundlage der Besitzstandswahrung.

Angesichts der Wiedervereinigungshoffnung ist der konfessionelle Zwiespalt kein Verrat an der göttlich gebotenen Einheit der Kirche und des Glaubens und an der unverfügbaren Verpflichtung auf das göttliche Recht. So läßt sich die Suspension der katholischen Bischofsgewalt als einstweilige Notmaßnahme legitimieren, desgleichen die Überlassung des entfremdeten Kirchenguts. Damit ist der protestantische Verzicht auf die Verkündigung zu rechtfertigen, wenn sich im Religionsfrieden auf das Verbot des „Abpraktizierens“ der fremden Untertanen geeinigt wird. Das Reich wehrt eine gewaltsame Gegenreformation ab, wie sie der Kaiser nach dem Sieg über den Schmalkaldischen Bund anstrebt. Es gewährt damit seinen Ständen die Religionshoheit, als es für sich darauf verzichtet.

Um die Wiedervereinigung zu erreichen, gilt es eine interimistische Ordnung von Not-, Teil- und Zwischenlösungen zu finden, um die Reichseinheit, den Frieden und die Verteidigung des Reiches gegen die Türken und Franzosen zu sichern. Aus diesem Grund wird seit 1521 vom Kaiser aus ein politisches Klima der Verständigung, der Freiheit und der Kompromißbereitschaft gefördert.

Mit dem Frieden von 1555 beginnt eine neue Epoche des Reiches und eine neue Ordnung des Staatskirchenrechtes, die eine rechtliche Koexistenz der Konfessionen garantiert. Der Friedensschluß hat somit keineswegs den religiösen Frieden gebracht, denn eine geistliche Verständigung und Einigung im Glauben erscheint aufgrund des Wahrheitsanspruches als unmöglich. Auch eine Trennung von Kirche und Staat wird nicht angestrebt. Das Reich bleibt in der Verbundenheit mit der Kirche trotz des Bekenntniszwiespaltes. Die Friedensordnung im deutschen Reich ist weltlich-politischer Natur, gewährleistet beiden Konfessionen politische Existenz und innere geistliche Selbstbestimmung und die äußere Entfaltungsfreiheit ihres Bekenntnisses und Kirchenwesens, wodurch sich jede Konfession von der anderen abgrenzen kann. Mit dem Friedensschluß beginnt die Konfessionalisierung und die Territorialisierung des Deutschen Reiches. Es hat sich gezeigt, daß der Glaubensstreit durch staatliche Vermittlung nicht zu lösen ist, sondern verlangt wenigstens weltlich im partikularen Rahmen eine rechtlich-äußerliche Antwort. Der Reichslandfriede erstreckt sich auf den religiösen Bereich, so daß die *Confessio Augustana*

(= CA) wie auch das römisch-katholische Bekenntnis in den Schutz und die Anerkennung des Reiches einbezogen wird. Nach Paragraph 17 bleiben die Bekenntnisse der Sekten grundsätzlich ausgeschlossen.⁴¹

Die Reichsstände der CA wie auch die der katholischen Konfession genießen volle Sicherung ihrer persönlichen Freiheit, Rechtsstellung, Güter und Herrschaftsrechte. Sie werden in ihrem geistlichen Status durch die Paragraphen 15 und 16 geschützt. Der Paragraph 15 sichert den protestantischen Reichsständen dies ausdrücklich zu für das Bekenntnis, den Kultus, die Kirchengebräuche und Kirchenordnungen „so sie aufgerichtet oder nochmals aufrichten möchten“. Somit wird den weltlichen Reichsständen auch der künftige Übertritt zum Bekenntnis freigestellt, ebenso wie ihnen die Rückkehr zum katholischen Glauben offen steht. Den protestantischen Reichsständen wird damit sinngemäß die Bestimmung des territorialen Bekenntnisstandes überlassen, die mit den Begriffen „ius reformandi“ und „summepiscopat“ umschrieben wird.

Den geistlichen Reichsständen, also den Fürstbischöfen und Fürststäbten, wird der volle Schutz des Reiches in ihren weltlichen und geistlichen Rechten durch den Paragraphen 16 zugesprochen. Das Reformationsrecht wird ihnen durch den Paragraphen 18, „Geistlichen Vorbehalt“, verwehrt. Der persönliche Übertritt zur CA soll ihnen freistehen ohne Strafe und Ehrverlust. Sie trifft aber der Verlust aller ihrer Kirchenämter. Diesen „Geistlichen Vorbehalt“ haben die Protestanten abgelehnt, es aber geschehen lassen, so daß König Ferdinand ihn aus kaiserlicher Vollmacht von sich aus in den Religionsfrieden aufgenommen hat.

Als Ausgleich wird den Protestanten, was im Friedensschluß nicht aufgenommen wird, die sogenannte Nebendeklaration König Ferdinands (= Declaratio Ferdinanda) vom 24. 9. 1555 übergeben, die den Protestanten zur Kompensation in den geistlichen Fürstentümern den protestantischen Bekenntnisstand der landsässigen Ritterschaft und Städte garantiert. Leider wird die „Declaratio Ferdinanda“ im politischen Bewußtsein schnell vergessen, weil sie nicht im Reichsabschied steht, so daß Fürstabt Balthasar von Dernbach die protestantischen Gemeinden in seinem Gebiet gewaltsam rekatholisiert. Erst als 1574 der Erzbischof von Mainz auf dem Eichsfeld die

41 Abschied der Römisch Königlichen Majestät und gemeiner Stände auf dem Reichstage zu Augsburg anno domini MDLV ... Mainz 1555. Zitiert nach A. Buschmann: Kaiser und Reich. Klassische Texte und Dokumente zur Verfassungsgeschichte des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation. München 1984. S. 224 ff.

Gegenreformation beginnt, erinnert sich der kursächsische Rat Lindemann an sie und verhindert somit den Fortgang der gewaltsamen Gegenreformation. Ebenfalls beginnt Fürstbischof Julius Echter von Würzburg 1573 ff. als Landesherr die protestantischen Landgemeinden zum katholischen Glaubensübertritt zu zwingen. Lediglich der protestantischen Reichsritterschaft in Franken gelingt es, ihre Gebiete aufgrund des Religionsfriedens von 1555 vor der Macht des Bischofs zu schützen.⁴² Das mittelbare, landsässige Kirchengut, das von den protestantischen Reichsständen säkularisiert worden ist, verbleibt ihnen nach Paragraph 19 zur geistlichen bzw. weltlichen Verwendung überlassen. Die geistlichen Einkünfte sollen der auswärtigen katholischen Hierarchie gemäß Paragraphen 21 nach Abzug der örtlichen Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Spitalbedürfnissen den Protestanten gezahlt werden.

Die geistliche Jurisdiktion der römisch-katholischen Kirche über die Augsburger-Konfessions-Verwandten wird „suspendiert“. Nach Paragraph 20 wird das Ketzerecht gegenüber den CA-Angehörigen reichsrechtlich aufgehoben.

Den Untertanen beider Konfessionen wird das Emigrationsrecht aus Glaubensgründen nach Paragraph 24 garantiert, und zwar mit „Weib und Kind“ unter Garantie ihres Eigentums und eines Ablösungsrechts der Leibeigenschaft. Die Forderung der Protestanten nach „allgemeiner Freistellung“, d. h. uneingeschränkter Religionsfreiheit für jedermann, läßt sich nicht durchsetzen. Der Landesherr muß nach dem Reichsrecht keineswegs religiöse Toleranz gewähren. Doch durch das religiöse Auswanderungsrecht hat jedermann im Reich das Recht der freien Bekenntniswahl. Dies begründet die Entwicklung zur persönlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Salzburger Exulanten von 1731 ff. sind ein Beispiel dafür. Leider bleibt das Gesetz der Religionsfreiheit nur auf das Deutsche Reich beschränkt und nicht auf die weiteren Ländereien der Habsburger, für die die Todesstrafe auf Ketzerei besteht. Dies führt zu den niederländischen Freiheitskämpfen von 1609 und zur Loslösung der Niederlande vom Reich 1648.

Die religiöse Wiedervereinigung wird Auftrag des Reiches. Der Religionsfriede ist vorläufiges weltliches Mittel für diesen geistlichen Zweck. Er gilt nach Paragraph 25 „bis zu christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religions- und Glaubenssachen“.

In den konfessionell gemischten Frei- und Reichsstädten sichert eine pari-

42 G. v. Pölnitz, Julius Echter. Würzburg 1934; W. Zeeden, Das Zeitalter der Glaubenskämpfe 1555–1648, München 1965; K. Brandt, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation. München 1969. S. 375.

tätische Status-quo-Garantie beiden Konfessionen ihre bisherige Religionsausübung und ihr Kirchenwesen und Kirchengut gemäß Paragraphen 27: „... Frey- und ReichsStädt Bürger und andere Einwohner, geistlichs und weltlichs Stands,/ sollten hinführo/ friedlich und ruhig bey- und neben einander wohnen und kein Theil des andeeren Religion Kirchengebrauch oder Ceremonien abthun oder ihn darvon zu dringen unterstehen, sondern jeder Theil den andern laut dieses Friedens bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchengebrauchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Haab und Gütern und allem andern, wie hie oben beeder Religion Reichs-Ständ hals verordnet und gesetzt worden, ruhiglich und friedlich bleiben lassen.“

Damit ist der Stadtbürger die protestantische Reformation ihrer Stadt verwehrt. Die katholische Minorität der Reichsstädte soll von den Protestanten geduldet werden.

Die entscheidende Problematik des Städteartikels liegt, wie Gerhard Pfeiffer in seinem Artikel „Religionsfriede und Reichsstädte“ ausführt, darin, daß nirgendwo Bestimmungen getroffen werden, woran man sich bei der Ausführung hätte halten können. „In einer Zeit, in der der Angehörige der Augsburger Konfession für den Katholiken schlechterdings Ketzler und Schismatiker war, die römische Messe für den Protestanten teuflischer Götzendienst und der Papst der Antichrist, mußte das Nebeneinander beider Konfessionen dem Beieinander von Christus und Belial gleichen.“⁴³

In dem gemeinsamen Stadtleben zeigt sich, wie langsam eine Mentalitätsveränderung vor sich geht, weil sich nach mittelalterlicher Vorstellung die Bürgerschaft als einheitliche Sakralgemeinde versteht. Angesichts der fehlenden konkreten Ausführungsbestimmungen des Paragraphen 27 ist es schwierig, auf die Konfessionszugehörigkeit bei den Besetzungen der Ratsstellen und der Erteilung der Meisterrechte Rücksicht zu nehmen. Das größte Problem ergibt sich aus den konfessionsverschiedenen Ehen, welche Kirche soll ihren Anspruch auf Trauung der Eheleute und Erziehung der Kinder durchsetzen? In der Stadtbevölkerung weiß der einzelne vielfach nicht, welche Elemente für sein Bekenntnis konstitutiv sind. Angesichts dieser starken Glaubensunsicherheit ist es kaum verwunderlich, daß in den ersten Jahrzehnten nach dem Religionsfrieden Heiraten über die Konfessionsgrenzen hinweg geschehen. In den Ehe- und Hochzeitsordnungen der Stadt lassen sich darüber keine eigenen

43 G. Pfeiffer, „Religionsfriede und Reichsstädte“. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben (Band 61). Augsburg 1955. S. 273.

Bestimmungen finden. Offen erklärte und insgeheim vollzogene Übertritte zum anderen Bekenntnis kommen sehr oft vor und werden auch vom Rat geduldet. Die Stadtbürger haben mit dem Problem zu leben, da keine der Konfessionsparteien ihren Absolutheitsanspruch aufzugeben bereit ist. Der Besitzstandsausgleich kann immer wieder nur durch Kompromisse gefunden werden, weil die Identität von Bürgergemeinde und Kirchengemeinde aufgegeben worden ist. Etienne Francois hat denn auch in seiner Untersuchung zur paritätischen Reichsstadt Augsburg von der unsichtbaren Grenze in der Stadt und in den Köpfen und Herzen ihrer Bewohner gesprochen.⁴⁴ Der Rat der Stadt Augsburg sorgt für den Religionsfrieden. Er läßt Bücher des katholischen Bekenntnisses und der Augsburgischen Konfession drucken. Durch sein besonnenes Handeln gelingt es ihm auch, die konfessionellen Spannungen während des Kalenderstreites von 1582 abzubauen.⁴⁵

Nach den Paragraphen 28 und 29 erhält der Friede Vorrang gegenüber allen früheren und späteren, weltlichen und kirchlichen Rechten.

Das Versprechen unparteiischer Verfassungsgerichtsbarkeit und der Neuordnung des Kammergerichts mit Zulassung protestantischer Beisitzer sowie die Exekutionsordnung garantieren das Friedenswerk. Damit wird zum ersten Mal seit dem arianischen Ostgotenreich Theoderichs in der Christenheit Gleichberechtigung für zwei verschiedene Formen des Christentums gewährt. Mit dem Religionsfrieden wird die Fortentwicklung des Reiches in Frieden und Freiheit gelegt. Er ist eine ständische Vereinbarung zwischen dem Reichsoberhaupt und den Reichsständen und eine konfessionelle Vereinbarung zwischen der katholischen und der protestantischen Religionspartei. Gemäß des Religionsfriedens von Augsburg 1555 wird das deutsche Territorium zum ausschließlichen Träger des kirchlich-religiösen Lebens gemacht. Damit wird der Grund zu einer neuen staatlichen Entwicklung gelegt, die von dem Territorium ausgeht, das neben der Gerichtsverwaltungshoheit, Militärhoheit nun auch die Religionshoheit hat.

Gewiß ist das Werk des Religionsfriedens von 1555 in sich nicht stimmig, sondern enthält Unklarheit über die Voraussetzungen und Rechtswirkungen des landesherrlichen „*ius reformandi*“, über die Gültigkeit und den Inhalt des „Geistlichen Vorbehalts“, über die „Deklaration Ferdinands“ zugunsten

44 E. Francois, Die unsichtbare Grenze. Protestanten und Katholiken in Augsburg 1648–1806. Sigmaringen 1991.

45 H. Jesse, Die Gregorianische Kalenderreform von 1582 in Augsburg. In: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte e. V. (34) Augsburg 2000. S. 81 ff.

der landsässigen protestantischen Ritterschaft und Städte in den geistlichen Fürstentümern.

Der Friede proklamiert keineswegs „Religionsfreiheit“ im heutigen Sinne, sondern gewährt nur den Landesherren die Freiheit, sich für die eine oder die andere der beiden „Religionen“ zu entscheiden, nach späterem Ausdruck, das „Jus reformandi“. Die Untertanen haben dem Bekenntnis des Landesherrn zu folgen, „nam ubi unus Dominus, ibi una sit religio“, was später mit der juristischen Umschreibung ausgedrückt wird „cuius regio, eius religio“. Bereits 1573 erwägt der Jesuit Petrus Canisius solche Gedanken. Doch mit dem Religionswechsel des jungen Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg 1614 geschieht dies. Erst der Westfälische Friede von 1648 beendet, daß der Religionswechsel des Landesherrn auch den der Untertanen einschließt.

Klärungsbedürftig ist die Regelung des mittelbaren 1552 noch nicht reformierten bzw. säkularisierten Kirchenguts, der religionsrechtliche Status der Reichsritter und der Reichsstädte: unbestimmt der Umfang der geistlichen Jurisdiktion der katholischen Bischöfe über das Vermögen auswärtiger exempter Orden, über die Zuständigkeit des Reichshofrats in Religionsachen.

Der Religionsfriede führt zur Verselbständigung des Reichsrechts vom theologischen Rechtsdenken und vom kirchlichen Rechtssystem. Dieses Reichsrecht kann den beiden geistlichen leitenden Konfessionen den Schutz, die Entfaltung, die Eigenständigkeit ihrer Organisation als Religionspartner gewährleisten.

Die Glaubensspaltung wie auch ihre Konfessionalisierung haben die alte Einheit des kanonischen Rechts als universale Klammer der Christenheit zerrümmert und die verschiedenen partikularen Kirchenrechtsordnungen der Konfessionen in scharfen Gegensätzen entstehen lassen. Die katholische Seite sieht das Reich in seiner eigentlichen Verfassung römisch-katholisch, mit einem katholischen Kaiser, mit einer katholischen Reichskirche, im Prinzip auch weiterhin im Verbund mit ihrem Haupt, dem Papst. Die protestantische Seite suspensiert sich davon durch das Wort Gottes und der Wahrheit und untersteht somit nicht mehr der Bischofsjurisdiktion, der Reichsacht und den Religionsprozessen. Der Religionsfriede legt das Recht der Konfessionswahl in die Hände der Stände, also der Obrigkeit, d. h. die Entscheidung über Auslegung steht ihr damit zu. Die praktische Handhabung der Religionshoheit liegt demnach bei den Fürsten, ihren Räten und Theologen und nicht mehr beim Bischof. Dies führt zu einem selbstbewußten Christentum der Untertanen. Der Religionsfriede wird durch die Kaiser garantiert, die seit 1555 bei jeder Wahlkapitulation versprechen müssen, ihn zu schützen. Was als christ-

lich gilt, bestimmt nun nicht mehr allein die katholische Kirche, sondern erst der Zusammenklang von katholischer und evangelischer Überzeugung. Das Reich gewinnt somit einen gemeinschaftlichen Charakter, aus dem der Gedanke der Toleranz erwächst. Die Verpflichtung des Kaisers auf den Religionsfrieden von 1555 gewährt auch das Recht auf den eigenen Bekenntnisstand, der dem Glauben seine geschichtliche Realität gibt.

Im Laufe der Zeit bildet sich parallel zur Konfessionalisierung auch die europäische Staatenbildung heraus. Trotzdem werden die überkommenen Normen und Institutionen äußerlich erhalten und die rechtliche Kommunikation zwischen den Konfessionen beibehalten. Dennoch bleiben die unlösbaren Gegensätze in der Tiefenschicht des Rechts bestehen.

Die Staaten haben zwar ihre eigene Friedens- und Rechtsordnung aufgerichtet und damit die „Anarchie“ des Spätmittelalters beendet, so daß nun das Recht zwischen den Staaten durch Vertrag oder Krieg bestimmt wird. Am Krieg als Rechtsinstitut wird die Rechtsnot des konfessionellen Zeitalters und sein Zerfall der Universalität signifikant.

Auch die wirtschaftliche Gemeinsamkeit im Deutschen Reich zerfällt im konfessionellen Zeitalter in die Vielheit partikularer Größen und Räume. Das Ordodenden in der Wirtschaft mit dem gerechten Preis wird durch die Dynamik der Wirtschaftsentwicklung und der staatlichen Bedürfnisse ersetzt. Trotzdem durchzieht die deutsche Geschichte wie auch die europäische das Ringen zwischen Einheitsgedanken und Partikularismus und um die Einheit der Kirche.

Matthias Simon würdigt den Religionsfrieden von 1555 und erkennt damit auch die historisch-politische Weitsicht Kaiser Karls V. an: „Es scheint überhaupt deutsche Aufgabe zu sein, für die ganze Welt stellvertretend darzustellen, wie die polare Spannung zwischen Einheit und Mannigfaltigkeit ertragen und fruchtbar in immer neuen Entscheidungen ausgeglichen werden kann und soll. Diese Aufgabe überkam Deutschland vorwiegend durch die Auswirkungen des Religionsfriedens auch auf politischen und kulturellem Raum. Das geschah dadurch, daß das Religionsregal des Reiches eben doch noch in bedeutsamer Hinsicht erhalten blieb.“⁴⁶

Dies beinhaltet eine zukünftige Aufgabe für das Reich, die Länder und Städte und ist der Ansatz für die ökumenischen Gespräche und die Zusammenarbeit der Kirchen untereinander.

46 M. Simon, Der Augsburger Religionsfriede ..., a. a. O., S. 89.